

Amtsgericht Tiergarten



2026

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten
– richterliche Geschäfte –

Der Geschäftsverteilungsplan wurde vom Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten in seiner Sitzung vom 11.12.2025 beschlossen.

Stand: 10.08.2026

Allgemeiner Teil	5
1. Zivilsachen	5
2. Straf- und Bußgeldsachen	6
2.1. Feststellung der Zuständigkeit	6
2.1.1. Allgemeine Bestimmungen	6
2.1.1.1. Straf- und Bußgeldsachen	6
2.1.1.2. Jugendsachen	11
2.1.2. Besondere Bestimmungen für einzelne Verfahrensarten	12
2.1.2.1. Objektives Verfahren	12
2.1.2.2. Pressesachen	12
2.1.2.3. Wiederaufnahmesachen (Beschluss des Präsidiums des Kammergerichts in der aktuellen Fassung)	12
2.1.2.4. Richterliche Entscheidungen im Vorverfahren	13
2.1.2.5. Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	15
2.1.2.6. Justizbeitreibungssachen	15
2.1.2.7. Bewährungsaufsicht	16
2.1.2.8. Nachträgliche Gesamtstrafenbildung	16
2.1.3. Besondere Zuständigkeiten (Sondersachen)	16
2.1.4. Nachträgliche Abgabe von Sachen	17
2.2. Regelung der Vertretung bei Verhinderung eines Richters	18
2.2.1. Ständiger Vertreter	18
2.2.2. Vertretungsrichter	18
2.2.3. Richter vom Tages- und Bereitschaftsdienst I und II und III	19
2.2.4. Serviceteamringvertretung	21
2.2.5. Fachbereichsringvertretung	21
2.2.6. Große Ringvertretung	21
2.2.7. Einsatz in den Ringen 2.2.4. - 2.2.6.	21
2.2.8. Zuständigkeit in den Fällen der §§ 22 ff. StPO	22
2.2.9. gestrichen	22

2.2.10. Verhinderung durch Überlastung	22
2.2.11. Sitzungsvertretung	24
2.3. Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit	24
2.3.1. Zuständigkeitsbereich	24
2.3.2. Vertretung des Bereitschaftsdienststrichters	25
2.3.3. Ort und Dauer des Bereitschaftsdienstes	26
3. Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung	27
4. Zuständigkeiten	28
Besonderer Teil	29
1. Justizverwaltung	29
2. Richterliche Handlungen auf Sondergebieten	29
3. Zivilsachen	31
4. Straf- und Bußgeldsachen sowie richterliche Amtshandlungen nach dem ASOG und Kostenbestimmungen	31
4.1. Erweiterte Schöffengerichte, Beschleunigte Verfahren, Allgemeine Sachen und Rauschgiftsachen	31
4.1.1. Beschleunigte Verfahren	31
4.1.1.1. Beschleunigte Verfahren, soweit es sich um Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft handelt	31
4.1.1.2. Beschleunigte Verfahren, soweit es sich um Verfahren auf Antrag der Amtsanwaltschaft handelt und Verfahren in Fällen des § 127b StPO	32
4.1.2. Erweiterte Schöffengerichte	35
4.1.3. Rauschgiftsachen	37
4.1.4. Allgemeine Sachen (nur Strafsachen)	38
4.2. Verkehrssachen und Schifffahrtsgericht	42
4.3. Wirtschaft- und Umweltschutzsachen, Rauschgiftbußgeldsachen und allgemeine Bußgeldsachen	46
4.4. Untersuchungs-, Amts- und Rechtshilfesachen sowie Kostensachen	50
4.4.1. Turnusverteilung	50
4.4.2. Einzelne weitere Geschäfte:	52

4.5. Bereitschaftsgericht	68
4.5.1. Turnusverteilung	68
4.5.2. Einzelne Geschäfte	71
Anlage Eildienste Bereitschaftsgericht	76
4.6. Jugendschöffengericht und Jugendrichter	88
5. Struktur des Amtsgerichts Tiergarten und Sitzungsplan	100
5.1. gestrichen	100
5.2. Allgemeine Abteilungen (DG – Haupthaus und Kirchstraße)	100
5.2.1. Fachbereich I	100
5.2.2. Fachbereich II	103
5.3. Verkehrs- und Wirtschaftsabteilungen (DG - Kirchstraße) Fachbereich III	105
5.4. Jugendabteilungen (DG - Haupthaus) - Fachbereich IV	109
5.5. Ermittlungsrichter, Bereitschaftsgericht (Haupthaus und Tempelhoferdamm) –	
Fachbereich V	112
5.6. Zentrale Dienste (Haupthaus)	114
Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2026	115
Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan 2026	117

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im Besonderen Teil des Geschäftsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen vor.

1

1. Zivilsachen

Wegen der mit Wirkung vom 12. März 2012 erfolgten Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Zivilsachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Bezirk des Amtsgerichts Tiergarten auf das Amtsgericht Mitte aufgrund der ersten und zweiten Verordnung zur Umsetzung der Neustrukturierung der Berliner Amtsgerichte, besteht bei dem Amtsgericht Tiergarten insoweit keine Zuständigkeit in Zivilsachen.

2

2. Straf- und Bußgeldsachen

2.1. Feststellung der Zuständigkeit

2.1.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1.1. Straf- und Bußgeldsachen

- ³ a) Die Geschäftsverteilung erfolgt in den Sachgebieten **4.1.2. – 4.1.4., 4.2., 4.3. und 4.6. des Besonderen Teils** des Geschäftsplans im Turnus, sofern nicht bei der Zuständigkeitsbeschreibung im Besonderen Teil etwas Anderes bestimmt ist.

- ⁴ Es werden jeweils folgende Turnuskreise gebildet:

1. Schöffensachen (einschl. Jugendschöffengericht)
2. Strafrichter/Jugendrichter (Ds-) Sachen
3. Strafbefehls- (Cs-) Sachen
4. Gs-Sachen
5. AR-Sachen
6. Bußgeldsachen (Einsprüche gegen Bußgeldbescheide)
7. Anträge auf Erzwangshaft
8. Sonstige OWi-Sachen
9. Erweiterte Schöffensachen
 - 9.1 Ls
 - 9.2 Gs
 - 9.3 AR
 - 9.4 Haftsachen
21. Schöffenhaftsachen (einschl. Jugendschöffengericht)
22. Strafrichterhaft/Jugendstrafrichterhaft (Ds-) Sachen
25. Vollstreckung von erstinstanzlichen Entscheidungen des Landgerichts (Jugendkammer), die nicht in die Zuständigkeit der Abteilungen 417 oder 418 fallen.

Haftsachen sind Hauptsacheverfahren und Vorlagen gemäß §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl für dieses Verfahren besteht und vollzogen wird.

- ⁵ Bei der Verteilung von Neueingängen ist zwischen Eingängen zu unterscheiden, die als Papierakten eingehen und elektronischen Akten (E-Akten-Verfahren).

Die in der Eingangsstelle (Briefannahme Dienstgebäude Kirchstraße) für diese Bereiche neu bis 7:00 Uhr eingehenden Papierakten werden mit einem Eingangsstempel, aus dem der Tag des Eingangs in der Eingangsstelle ersichtlich ist, sowie einer täglich mit 3001 beginnenden fortlaufenden Ziffer (Ordnungsziffer) versehen und anschließend der räumlich getrennten Zentralen Eingangsregistratur zugeleitet.

Die an einem Tag eingehenden E-Akten-Verfahren werden für die Zuteilung in den Turnuskreisen bis 10:00 Uhr berücksichtigt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung sind das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der E-Akten-Verfahren auf dem zentralen Eingangslaufwerk bzw. im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach. Verfahren, von denen die Eingangsregistratur aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach dem Eingangszeitpunkt nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

Weiterhin zu berücksichtigen sind Verfahren aus Abgaben an das Amtsgericht Tiergarten durch andere Behörden als den Berliner Strafverfolgungsbehörden und von anderen Berliner und auswärtigen Gerichten in Form von Papierakten und E-Akten-Verfahren. Abgaben in Papierform werden behandelt wie die übrigen Papierakten. Abgegebene E-Akten-Verfahren, die nicht auf dem zentralen Eingangslaufwerk eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangszeitpunkts bis 10:00 Uhr erfasst.

Die Eintragung in die Turnuskreise erfolgt in folgender Reihenfolge:

- zunächst sämtliche bis 7:00 Uhr eingehenden Papierakten,
- anschließend die bis 10:00 Uhr eingegangenen E-Akten-Verfahren. Dabei sind zunächst die durch die IT-Stelle nach Anlieferung auf einem Datenträger im zentralen Eingangslaufwerk eingestellten E-Akten-Verfahren zu berücksichtigen,
- sodann die von Berliner Strafverfolgungsbehörden an das zentrale Eingangslaufwerk gesandten E-Akten-Verfahren,
- anschließend die von anderen Berliner Gerichten an das zentrale Eingangslaufwerk gesandten E-Akten-Verfahren und
- zuletzt die über den elektronischen Rechtsverkehr übermittelten E-Akten-Verfahren.

Die nicht am Eingangstag erfassten Akten werden am Folgetag vorrangig entsprechend der allgemeinen Regeln erfasst.

Die Eingangsregistratur verteilt dann die Eingänge nach Sachgebieten und nach Turnuskreisen unter Beibehaltung der durch die Ordnungsziffervergabe bestimmten Reihenfolge bzw. bei E-Akten-Verfahren entsprechend des Datums und der Uhrzeit auf die im jeweiligen Sachgebiet und Turnuskreis tätigen Abteilungen in der aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungsziffern. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen eines Sachgebiets erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Bei der Verteilung wird dabei der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an dem er am Vortag geendet hat. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsplans den Abteilungen insgesamt bzw. in einzelnen Turnuskreisen reduzierte Pensen zugewiesen, so werden diese Abteilungen bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt, wenn ihr Anteil erfüllt ist.

- ⁷ Die Verteilung in Jahren mit gerader Jahreszahl beginnt bei der Abteilung mit der höchsten Nummer im jeweiligen Sachgebiet und Turnuskreis und in Jahren mit ungerader Jahreszahl mit der niedrigsten Nummer im jeweiligen Sachgebiet und Turnuskreis, auch wenn der Turnus am Ende des vorherigen Geschäftsjahres an anderer Stelle geendet hat. Der Wechsel zwischen höchster und niedrigster Nummer soll sodann beibehalten werden.
- ⁸ Übernimmt eine Abteilung ein Verfahren, welches im Turnus einer anderen Abteilung zugeteilt worden war, wird die übernehmende Abteilung bei der nächsten Zuteilung (nach Eingabe der Übernahme) in dem Turnuskreis, in dem auch das übernommene Verfahren zugeteilt worden war, ausgelassen (Bonus). Eine Anrechnung (Malus) für die abgebende Abteilung erfolgt nicht. Dies gilt entsprechend für Wiederaufnahmesachen und für zurückverwiesene Sachen.
- ⁹ b) Ist in einem Strafverfahren zum Zeitpunkt der Zuteilung nach dem Turnus in dem jeweiligen Sach-gebiet, in das auch das neue Verfahren fällt, ein weiteres Verfahren gegen denselben Angeeschuldigten (identischer Name, Vorname und Geburtsdatum in der neuen Anklage) anhängig (Altverfahren), so wird diese Abteilung auch für alle danach eingehenden Verfahren, soweit es sich um Schöff- und Einzelrichteranklagen sowie Strafbefehlsanträge (Cs-Sachen), Gs-Sachen und AR-Sachen handelt, zuständig, soweit sie für die angeklagte Verfahrensart grundsätzlich zuständig ist. Diese Regelung gilt nur dann, wenn sowohl in dem Altverfahren als auch in dem zu verteilenden Neuverfahren jeweils eine Person beschuldigt ist. Sofern in verschiedenen Abteilungen Verfahren als Altverfahren gegen denselben Beschuldigten anhängig sind, richtet sich die Zuteilung danach, welches Verfahren das ältere ist.
- Ferner gelten als Altverfahren auch offene Bewährungsverfahren. **Die Regelungen zu 2.1.2.7. (Rand-Nr. 42)** bleiben unberührt. Ebenso gilt, insoweit unabhängig davon, ob das Verfahren in dasselbe Sachgebiet fällt, als Altverfahren ein bereits abgeschlossenes Hauptsacheverfahren in Bezug auf Entscheidungen im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 76a StGB, §§ 435 – 437 StPO), wenn das Hauptsacheverfahren die Anlasstat des neuen Verfahrens betraf.
- Die Altverfahrensregelung gilt auch in Jugendsachen, wobei auch Vorbewahrungen und Entscheidungen nach § 27 JGG als Altverfahren gelten, jedoch nur innerhalb der **in 2.1.1.2. (Rand-Nr. 24)** genannten Turnuskreise.
- In Verfahren des erweiterten Schöffengerichts gilt die Altverfahrensregelung nicht, mit Ausnahme von bereits abgeschlossenen Hauptsacheverfahren in Bezug auf Entscheidungen im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 76a StGB, §§ 435 – 437 StPO).
- ¹⁰ Die Altverfahrensregelung gilt ferner nicht für eine Abteilung für den Zeitraum der vollständigen Entlastung dieser Abteilung von Neueingängen, sofern nicht das Präsidium in der Entlastungs-entscheidung ausdrücklich eine andere Entscheidung trifft.
- Überdies gilt die Regelung (mit Ausnahme der als Altverfahren offenen Bewährungsverfahren) nur bis zum Abschluss des Verfahrens erster Instanz. Zum Abschluss des Verfahrens erster Instanz gehören auch alle Einstellungen des Verfahrens

gemäß §§ 153, 153b, 154, 154b und 206a StPO, ebenso alle endgültigen Einstellungen nach § 153a StPO und § 47 JGG. Vorläufige Einstellungen gemäß §§ 153a Abs. 2, 205 StPO und § 47 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG sind kein Abschluss des Verfahrens. Entscheidender Zeitpunkt ist die Eingabe der verfahrensabschließenden Entscheidung durch die Geschäftsstelle in die Anwendung IT-Fachanwendung.

- 11 Ein Verfahren, welches einmal durch einen Abschluss des Verfahrens aus der Altverfahrensregelung herausgefallen ist, kann nicht wieder zum Altverfahren werden auch nicht durch Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Zurückverweisung aus der Rechtsmittelinstanz.
- 12 Sofern im Ermittlungsverfahren eine Abteilung aus den Bereichen, in denen im Turnus verteilt wird, bereits mit dem Verfahren befasst war (Gs-Sache), bleibt diese Abteilung abweichend von der obigen Regelung auch für das spätere gerichtliche Verfahren zuständig, dies gilt auch für weitere Gs-Sachen. Hinsichtlich der Sachgebiete 4.2. und 4.3. sowie 4.6. gilt dies ebenfalls für Verfahren im Turnuskreis 6.
- 13 Auch für den Fall, dass eine Sache zunächst als Strafrichtersache an eine Abteilung verteilt wurde, dann jedoch gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 oder § 270 Abs. 1 StPO dem Schöffengericht vorgelegt bzw. an dieses verwiesen wird, bleibt die Abteilung, an die die Sache als Strafrichtersache verteilt wurde, für das weitere Verfahren zuständig, sofern dort auch eine Zuständigkeit für Schöffensachen besteht. Entsprechendes gilt bei der Eröffnung einer Schöffensache vor dem Strafrichter und für den Fall, dass eine erfolglose Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO an das Landgericht erfolgt ist. Dies gilt darüber hinaus für den Fall, dass ein Straf- bzw. Schöffengericht dem Jugendrichter ein Verfahren gemäß § 209 Abs. 2 StPO vorlegt und das Verfahren vom Jugendrichter beim Straf- bzw. Schöffengericht eröffnet wird. In Jugendsachen bleibt die Abteilung, die eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren abgelehnt hat, auch für das sich in der Sache anschließende Anklageverfahren zuständig. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft auf Anregung des Gerichts die Anklage zurücknimmt und stattdessen einen Antrag auf Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren stellt und in vergleichbaren Konstellationen.
- 14 Die vorstehenden Regelungen gelten – soweit anwendbar – auch für Bußgeldsachen (Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid) entsprechend, wobei insofern als Abschluss des Verfahrens erster Instanz auch die Einstellung des Verfahrens gem. § 47 Abs. 2 OWiG und die Zurückverweisung gem. § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG und die endgültige Rückgabe gemäß § 69 Abs. 5 Satz 2 OWiG gelten. Die Regelung der Rand-Nr. 14 findet nur dann Anwendung, wenn ausschließlich Bußgeldsachen betroffen sind.
- 15 Gehen in Erzwingungshaftsachen mehrere Erzwingungshaftanträge gegen denselben Betroffenen gebündelt gleichzeitig ein, so werden diese an die für die kleinste Ordnungsziffer dieser Bündelung im Turnus ermittelte Abteilung verteilt, wobei

hinsichtlich der weiteren Verfahren diese Abteilung dann eine entsprechende Anzahl von Boni im Turnus erhält.

- 16 Sofern im Turnuskreis „8. Sonstige OWi-Sachen“ eine Abteilung aus den Bereichen, in denen im Turnus verteilt wird, bereits mit dem Verfahren befasst war (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) und die Wiedereinsetzung bewilligte, bleibt diese Abteilung abweichend von der obigen Regelung auch für das etwaige spätere gerichtliche Einspruchsverfahren (Turnuskreis „6. Bußgeldsachen (Einsprüche gegen Bußgeldbescheide)“ zuständig.
- 17 c) Im Sachgebiet **4.4. des Besonderen Teils des Geschäftsplans** ist für die Geschäftsverteilung der sich aus der Anklageschrift bzw. aus dem Strafbefehlssentwurf oder Bußgeldbescheid bzw. der Verfügung, welche den Anlass für das gerichtliche Tätigwerden bildet, ergebende Name des Beschuldigten, Betroffenen oder hilfsweise der des Nebenbeteiligten zur Zeit des Eingangs bei Gericht maßgebend.
- 18 Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen in dem Antrag bzw. der Verfügung, welche den Anlass für das gerichtliche Tätigwerden bildet. Die Bestimmungen der **Rand-Nr. 36** gelten insofern entsprechend.
- 19 Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, ist die Bezeichnung „Unbekannt“ maßgebend.
- 20 Sind in einer Sache mehrere Personen bezichtigt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten, bei gleichem Alter bzw. wenn das Alter des Mitbeschuldigten oder Mitbetroffenen nicht bekannt ist, nach dem Namen des dem Alphabet nach ersten Beschuldigten oder Betroffenen. Wenn nach der bestehenden Regelung die Zuständigkeit nicht zu ermitteln ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge der Namen in der Anklage bzw. dem Strafbefehlssentwurf.
- 21 Ist bei einem Beschuldigten nur das Geburtsjahr, nicht jedoch auch der Geburtstag bekannt, so gilt der Beschuldigte im Verhältnis zu seinen Mitbeschuldigten als am letzten Tag seines Geburtsjahres geboren.
- 22 Der Buchstabenfolge nach entspricht ä dem ae, ö dem oe und ü dem ue.
- 23 Beim Zusammentreffen natürlicher Personen mit juristischen Personen oder Personenvereinigungen richtet sich die Zuständigkeit nach der natürlichen Person; beim Zusammentreffen mehrerer juristischer Personen oder Personenvereinigungen nach dem Namen der dem Alphabet nach ersten.

2.1.1.2. Jugendsachen

In Jugendsachen (einschließlich der nach § 26 GVG vor das Jugendgericht gebrachten Jugendschutzsachen) werden für die Bezirke:

24

Charlottenburg-Wilmersdorf
 Friedrichshain-Kreuzberg
 Lichtenberg
 Marzahn-Hellersdorf
 Mitte
 Neukölln
 Pankow
 Reinickendorf
 Spandau
 Steglitz-Zehlendorf
 Tempelhof-Schöneberg
 Treptow-Köpenick

Turnuskreise wie zu **2.1.1.1. a) (Rand-Nr. 4) 1. – 8.** eingerichtet, ebenso auch für alle Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen, bei denen in der Anklage bzw. dem Strafbefehlssentwurf oder dem Bußgeldbescheid sowie im Übrigen in dem Antrag bzw. der Verfügung, welche den Anlass für das gerichtliche Tätigwerden bildet, keine Berliner Anschrift angegeben ist. Letzteres gilt bei Personenmehrheit nur, wenn für niemanden eine Berliner Anschrift angegeben ist, andernfalls richtet sich die Zuständigkeit nach der ältesten Person, für die eine Berliner Anschrift genannt ist, wobei zur Tatzeit Erwachsene außer Betracht bleiben, sofern sich das Verfahren nicht ausschließlich gegen Erwachsene richtet (Jugendschutzsachen).

Die Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach der in der Anklageschrift, im Strafbefehlssentwurf, im Bußgeldbescheid oder in dem Antrag bzw. der Verfügung, welche den Anlass für das gerichtliche Tätigwerden bildet, angegebenen Berliner Wohn- bzw. Meldeanschrift des Beschuldigten oder Betroffenen, unabhängig davon, ob es sich insoweit tatsächlich um die aktuelle Anschrift handelt, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum der Anklagebehörde vorliegt und die Anschrift keinerlei Widerhall in der Sachakte findet. Nicht mehr aktuelle aufgeführte Anschriften, die als solche bezeichnet sind, (z.B. als „früher“, „bisher“, „vormals“ wohnhaft o. ä.) bleiben außer Betracht.

25

Sind zwei Anschriften aufgeführt, richtet sich die Zuordnung zu einem Bezirk nach der zuerst angegebenen. Fehlt eine solche Angabe, ist die Zuständigkeit gemäß dem Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene gegeben, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben. Die Anschrift einer Justizvollzugsanstalt/Jugendstrafanstalt oder eines Krankenhauses des Maßregelvollzuges sowie des Abschiebegewahrsams gilt nicht als Anschrift im Sinne von Satz 1.

26

- 27 Soweit die Zuständigkeitsbereiche der Jugendgerichte nach Buchstaben untergliedert werden, finden die obigen Bestimmungen zu Rand-Nr. 17-23 entsprechende Anwendung.
- 28 Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen gilt die obige Regelung zu Rand-Nr. 17-23 entsprechend, jedoch bleiben, sobald sich das Verfahren nicht nur gegen zur Tatzeit Jugendliche und (oder) Heranwachsende, sondern auch gegen Erwachsene richtet, die Erwachsenen außer Betracht.
- 29 Soweit die Entscheidung (nicht: Jugendstrafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 61 Nr. 1, 2 StGB) eines anderen Gerichts gem. § 84 Abs. 2 JGG zu vollstrecken ist, gelten die obigen Regelungen entsprechend.
- 30 Soweit Jugendstrafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 1, 2 StGB) gem. § 84 Abs. 2 JGG durch die Abteilungen 418a - e zu vollstrecken sind, gelten bei mehreren Verurteilten für die Anordnung der Vollstreckung die obigen Regelungen 2.1.1.2. (Rand-Nr. 27-29) entsprechend. Ist in einem Verfahren neben der Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 61 Nr. 1, 2 StGB eine Jugendstrafe durch die Abteilungen 418a - e zu vollstrecken, verbleibt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Jugendstrafe bei der Abteilung, die für die Vollstreckung der Maßregel zuständig ist.
- 31 Für etwaige Bewährungsaufsichten (§ 58 Abs. 3 Satz 2 JGG), die bei den bezirklich zuständigen Jugendrichtern verbleiben, ordnet dieser Vollstreckungsleiter das Anlegen und die Abgabe der Bewährungshefte an.

2.1.2. Besondere Bestimmungen für einzelne Verfahrensarten

2.1.2.1. Objektives Verfahren

- 32 In Bezug auf Entscheidungen im selbständigen Einziehungsverfahren (§76a StGB, §§ 435 – 437 StPO) werden die Verfahren entsprechend der **Regelung im 2.1.1.** verteilt. Im Übrigen ist der Name des Ein-ziehungsbeteiligten, ggf. das Wort „Unbekannt“ maßgebend. Bei mehreren Beteiligten gilt die **Regelung zu Rand-Nr. 20** entsprechend. Diese Regelung gilt, soweit anwendbar, auch für Bußgeldsachen.

2.1.2.2. Pressesachen

- 33 Bei Beschlagnahmen und Einziehungen von Zeitungen und Zeitschriften ist - auch bei Vorhandensein mehrerer Beteiligter - der Name des auf der Druckschrift genannten verantwortlichen Redakteurs (Schriftleiters) maßgebend; fehlt dieser Name und ist kein weiterer Beteiligter vorhanden, so ist die Abteilung für „Unbekannt“ zuständig.

2.1.2.3. Wiederaufnahmesachen (Beschluss des Präsidiums des Kammergerichts in der aktuellen Fassung)

Im Wiederaufnahmeverfahren entscheidet anstelle der mit der Sache befasst gewesenen Abteilung innerhalb jeden Kapitels (4.1. – 4.6.) des Besonderen Teils des Geschäftsplans die Abteilung mit der zunächst höheren Nummer bzw., soweit innerhalb eines Kapitels eine Zuständigkeit für besondere Verfahrensarten besteht (4.1.1. - 4.1.4. als Unterkapitel), die Abteilung mit der zunächst höheren Nummer des jeweiligen Unterkapitels, und, falls deren Richter aus gesetzlichen Gründen verhindert ist, jeweils die Abteilung mit der darauf folgenden Nummer. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer folgt die Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Wenn die darauf folgende Abteilung in ein a) und b)-Dezernat unterteilt ist, entscheidet zunächst der Richter des a)-Dezernats, im Falle seiner Verhinderung der Richter des b)-Dezernats. Gegenüber dem a)-Dezernat wird das b)-Dezernat als zunächst höhere Nummer angesehen.

34

2.1.2.4. Richterliche Entscheidungen im Vorverfahren

Bei Untersuchungshandlungen und Entscheidungen vor Erhebung der öffentlichen Klage, im Buß-geldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG sowie bei Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Antrag der ermittelnden oder ersuchenden Behörde genannten Namen des Beschuldigten/Betroffenen. Wenn noch kein Beschuldiger/Betroffener bekannt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des aus der Akte ersichtlichen Geschädigten. Ist kein Geschädigter bekannt oder als Geschädigter lediglich „Allgemeinheit“ vermerkt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wort „unbekannt“.

35

Insofern gilt die Buchstabenverteilung wie folgt:

36

a) bei natürlichen Personen:

der Familienname

- Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie die Vorsatzwörter (Groß- oder Kleinschreibung) van, von, van der, von der, zur, abou, abu, al, d', da, de, del, de la, di, el, l', le, n', te, ten, ter bleiben außer Betracht; dies gilt auch, wenn die Vorsatzwörter mit dem Familiennamen durch einen Bindestrich verbunden sind.
- soweit der Vorname maßgebend ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ruf-hilfsweise nach dem ersten Vornamen;
- bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort;

b) bei Firmen und Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

- der Familienname des Inhabers, soweit es sich um eine Einzelfirma handelt;
- im Übrigen der erste in der Firma bzw. den Namen usw. enthaltene Familienname bzw. - wenn ein solcher Familienname fehlt - das erste Wort der Firma bzw. des Namens usw. hierunter fällt auch ein Kunstwort und eine Buchstabengruppe - Abkürzung -); es bleiben jedoch die Artikel („Der, Die, Das“) zu Beginn der Firma

sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, und das nachfolgende Wort „für“ außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft, ARGE, Bank, Baugesellschaft, Bauherrengesellschaft, Bezirksverband BGB Gesellschaft, Bund, Bundesverband, Centrale, Direktion, Eigentümergemeinschaft, Fabrik, Firma, GbR, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft (einschließlich der Zusätze: mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftung, in Liquidation), Gewerkschaft, Grundstücksgemeinschaft, Grundstücksgesellschaft, Grundstücksverwaltung, Grundstücksverwaltungsgesellschaft, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft, WEG, Wohnungseigentümergeinschaft, Wohnungsverwaltungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband;

- nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden. Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden oder neben einer GbR deren Gesellschafter;
- bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort;

c) bei Berlin der Name des Bezirks.

Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort „Senat“ maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;

d) bei sonstigen Körperschaften des Öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden, das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;

e) beim Insolvenzverwalter: der Name des Gemeinschuldners;

f) beim Zwangsverwalter (Sequester): der Name des Schuldners;

g) beim Treuhänder:

- die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z. B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe „M“;
- bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z. B. Polen = P;

h) bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlasspflegern:

der Name des Erblassers;

i) bei mehreren Personen:

das nach der Buchstabenfolge erste gemäß a) bis g) entscheidende Wort, unbeschadet der Regelung in Spiegelstrich 2; maßgeblich ist demnach die Partei, deren Name mit einem Buchstaben anfängt, der im Alphabet an vorderster Stelle kommt und nicht die Reihenfolge der Benennung in der Klageschrift.

j) falls die nach a) bis h) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist: das Wort „Unbekannt“;

k) die Umlaute ä, ö, ü entsprechen der Buchstabenfolge ae, oe, ue; soweit den Abteilungen Sammelnamen mit Umlauten zugewiesen sind (z.B. Schäfer, Möller, Müller), ist ihre Zuständigkeit auch bei einer Schreibweise ae, oe, ue begründet (z.B. Schaefer, Moeller, Mueller);

l) ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

Abweichend von der obigen **Regelung zu Rand-Nr. 20** ist in den Abteilungen 348 – 353 bei mehreren Beschuldigten der erste auf dem Aktendeckel aufgeführte Beschuldigte/Betroffene maßgebend, gegen den das Verfahren aktiv geführt wird, d.h. nicht endgültig (z.B. nach § 170 Abs. 2 StPO) eingestellt (oder abgetrennt) wurde; vorläufige Einstellungen (insbesondere nach §§ 154 f, 205 StPO) bleiben unberücksichtigt.

37

gestrichen

38

2.1.2.5. Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Die **Regelung zu 2.1.2.4.** gilt entsprechend für die Entscheidungen nach § 4 JVEG, wenn die Zeugen und Sachverständigen von dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) herangezogen worden sind.

39

Für die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gemäß §§ 4, 15 JVEG ist die Abteilung zuständig, der die ehrenamtlichen Richter angehören.

40

2.1.2.6. Justizbeitreibungssachen

Für die Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 9 JBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

41

2.1.2.7. Bewährungsaufsicht

- ⁴² Im Falle einer Abgabe gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht Tiergarten als Gericht des Wohnsitzes erfolgt die Zuweisung in den **Kapiteln 4.1. – 4.3. des Besonderen Teiles** des Geschäftsverteilungsplanes im Turnus nach dem Turnuskreis 5. Soweit bereits eine Bewährungsaufsicht in einer Abteilung dieser Sachgebiete geführt wird, folgt die AR-Sache der bereits bestehenden Bewährungsaufsicht. Im Übrigen findet die Altverfahrensregelung nach den **Rand-Nr. 9-16** entsprechende Anwendung.
- ⁴³ Soweit verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts Tiergarten für den Verurteilten zuständig wären, findet § 462a Abs. 4 StPO entsprechende Anwendung. Die Vorbefassungsregelung (**Rand-Nr. 51**) findet insoweit keine Anwendung.

2.1.2.8. Nachträgliche Gesamtstrafenbildung

- ⁴⁴ Soweit die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO Urteile verschiedener Abteilungen des Amtsgerichts Tiergarten betrifft, findet § 462a Abs. 3 StPO entsprechende Anwendung.

2.1.3. Besondere Zuständigkeiten (Sondersachen)

- ⁴⁵ Die allgemeinen Strafabteilungen sind für Sachen nicht zuständig, die Sonderabteilungen zugewiesen sind. Sonderabteilungen sind die in den **Kapiteln 4.1.3. und 4.2. - 4.5. des Besonderen Teils** des Geschäftsplans aufgeführten Abteilungen. Für die Feststellung, ob nach der Sachgebietsbeschreibung im Besonderen Teil des Geschäftsplans eine Sondersache vorliegt, sind die in der Anklageschrift bzw. in dem Strafbefehlssentwurf, der Antragsschrift oder dem Bußgeldbescheid genannten Vorschriften maßgebend; sofern nicht bei der Zuständigkeitsbeschreibung im Besonderen Teil etwas Anderes bestimmt ist.
- ⁴⁶ Eine Sondersache liegt auch vor, wenn bei einer Anklage wegen Vollrausches die Rauschtat eine Sondersache darstellen würde. Unberührt bleibt die besondere Zuständigkeit der Abteilungen für das beschleunigte Verfahren und der erweiterten Schöffengerichte.
- ⁴⁷ Bei Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit ist für die Bestimmung der Zuständigkeit die Straftat maßgeblich. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Ordnungswidrigkeit um eine Sondersache handelt.
- ⁴⁸ Bei Zusammentreffen mehrerer Ordnungswidrigkeiten bzw. mehrerer Straftaten gilt Folgendes: Die Sondersache geht der allgemeinen Sache vor. Treffen verschiedene Sondersachen untereinander oder mit allgemeinen Sachen zusammen, sind die Abteilungen für Rauschgiftsachen nach **Kapitel 4.1.3.**, sodann die Abteilungen für Wirtschafts- und Umweltschutzsachen nach **Kapitel 4.3.** und sodann die Verkehrsstrafabteilungen (**Kapitel 4.2.**) zuständig.
- ⁴⁹ Jugendstrafverfahren gegen Beschuldigte, die bei Eingang der Anklage bei Gericht (Eingangsvermerk der Geschäftsstelle) aufgrund eines Aufnahmeersuchens oder späterer

Verlegung in die Jugendstrafanstalt Berlin oder die JVA für Frauen – Jugendbereich – zur Vollstreckung einer Jugendstrafe aufgenommen wurden und deren Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt oder nach vorzeitiger Entlassung mit Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung noch nicht erlassen ist (Vollstreckungsleitersachen), sind Sondersachen.

Diese Regelung findet entsprechende Anwendung bei Jugendstrafverfahren gegen Beschuldigte, die in einer Maßregelvollzugsanstalt zur Vollstreckung einer Unterbringung gemäß § 7 JGG, §§ 61 Nr. 1, 2 StGB aufgenommen wurden.

Diese Regelung findet entsprechende Anwendung bei Jugendstrafverfahren gegen Beschuldigte, die nach Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug (§ 89b JGG) die Jugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene in Berlin verbüßen, solange die Vollstreckung nicht gemäß § 85 JGG an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit das Datum der Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft durch die Geschäftsstelle.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Jugendstrafe nicht von der Abt. 418 vollstreckt wird (z.B., weil ein auswärtiges Gericht die Jugendstrafe vollstreckt oder sich der Verurteilte im Rahmen einer Verschiebung in der Jugendstrafanstalt Berlin befindet).

Für Vollstreckungsleitersachen sind die Richter der Abteilungen 393, 394, und 395 zuständig.

Bei mehreren Beschuldigten gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils, **Rand-Nr. 19-21** entsprechend. Die Beschuldigten, bei denen die Voraussetzungen einer Vollstreckungsleitersache nicht vorliegen, bleiben außer Betracht.

50

2.1.4. Nachträgliche Abgabe von Sachen

Die Abteilung, die mit der Bearbeitung der Sache begonnen hat, bleibt für die weitere Bearbeitung zuständig, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. Ihre Zuständigkeit ändert sich nach begonnener Bearbeitung auch nicht dadurch, dass eine fehlerhafte Anklageschrift, ein fehlerhafter Strafbefehlsantrag oder eine fehlerhafte Antragsschrift zurückgenommen und nach erfolgter Berichtigung bzw. Ergänzung die öffentliche Klage bzw. der Antrag erneut erhoben wird. Entsprechendes gilt bei Änderung der Verfahrensart (Wechsel von Strafbefehl zum Anklageverfahren oder umgekehrt, vom vereinfachten Jugendverfahren zum Anklageverfahren oder umgekehrt, von der Antragsschrift im selbständigen Einziehungsverfahren in das Anklageverfahren oder umgekehrt), bei einem Übergang vom OWi in das Strafverfahren nach § 81 OWiG sowie bei erneutem Eingang der Sache nach Zurückverweisung oder Rückgabe gemäß § 69 Abs. 5 OWiG oder nach anderer formlos gerichtlich veranlasster Vorlage an die Bußgeldstelle (auch wenn zwischenzeitlich der Bußgeldbescheid zurückgenommen worden war). Dies gilt auch für Sachen für die eine Sonderabteilung zuständig ist, mit Ausnahme von Vollstreckungsleitersachen; hier kann eine Abgabe aber nicht mehr nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgen. Die Regelung in Satz 1 findet für die mit Untersuchungs-, Amts-

51

und Rechtshilfesachen befassten Abteilungen (**vgl. Kapitel 4.4. des Besonderen Teils des Geschäftsplans**) keine Anwendung

- ⁵² Trotz begonnener Sachbearbeitung entfällt die Zuständigkeit des erweiterten Schöffengerichts, wenn ein Antrag nach § 29 Abs. 2 GVG nachträglich (nach erstem Eingang der Anklage) gestellt und zurückgenommen wird.
- ⁵³ Sachen gegen „Unbekannt“, bei denen sich später die Verfolgung gegen eine bekannte Person richtet, können unbeschadet der Regelung zu **Rand-Nr. 51** bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. bis zum Erlass eines Strafbefehls, in Bußgeldsachen bis zur Anberaumung des ersten Hauptverhandlungstermins, nachträglich abgegeben werden. Dies gilt auch für Vollstreckungsleitersachen.
- ⁵⁴ Die Bearbeitung einer Sache durch den Spruchrichter beginnt nach Eingang der öffentlichen Klage (oder Antragsschrift gemäß §§ 435 – 437 StPO, § 76 JGG). Richterliche Amtshandlungen im Vorverfahren bleiben insoweit außer Betracht.
- ⁵⁵ Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen – unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

2.2. Regelung der Vertretung bei Verhinderung eines Richters

- ⁵⁶ Die Vertretung bezieht sich auf Vorgänge, die am Vortag des jeweiligen Vertretungstages als Aufgabe zugewiesen wurden. Eiltsachen bleiben von dieser Regelung unberührt.

2.2.1. Ständiger Vertreter

Die Vertretung erfolgt durch den im Besonderen Teil des Geschäftsplans bezeichneten ständigen Vertreter. Dieser vertritt bei Erholungsurlaub, AZV-Tag und bei der Gewährung von Ausgleichstagen für geleistete Tagesdienste mit Ausnahme der Tagesdienste. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der in den Abteilungen 381 – 385 anfallenden Dienste als Richter III.

- ⁵⁷ Die Vertretung nach Satz 2 gilt als Ringvertretung im Sinne von **2.2.4. und 2.2.5.**

2.2.2. Vertretungsrichter

- ⁵⁸ Bei Verhinderung eines Richters aus anderen Gründen als den unter **2.2.1.** genannten Anlässen oder bei Verhinderung des ständigen Vertreters, obliegt die Vertretung den dem Amtsgericht zugewiesenen und in der Anlage 1 des Geschäftsplans aufgeführten Vertretungsrichtern, und zwar in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Zuweisung. Bei gleichem Datum der Zuweisung ist zunächst der Dienstältere, bei gleichem Dienstalder nach der Geburt ältere Vertreter berufen. Zur Vertretung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung

werden jedoch nur solche Vertretungsrichter herangezogen, die – falls sie zuvor in Straf- oder Bußgeldsachen noch nicht eingesetzt waren - dem Amtsgericht Tiergarten bereits seit einem Monat angehören und auch mit der Bearbeitung von Straf- und Bußgeldsachen befasst waren.

Die Vertretungsrichter sind vorrangig für infolge von Krankheit, Sonderurlaub, Urlaub ohne Bezüge oder Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz veränderter Richterinnen einzusetzen, sowie für die Urlaubsvertretung der Richter vom Tagesdienst III. Verlängert sich eine Erkrankung über zehn Tage hinaus, so wird der bis dahin als letzter eingesetzte Vertretungsrichter mit der Vertretung des gesamten Sachgebietes betraut. Ist dessen Vertretungspensum nicht ausreichend, so ist von den eingesetzten Vertretungsrichtern der berufen, dessen Vertretungspensum zur Übernahme des gesamten Sachgebietes ausreicht. Diese Regelung greift jedoch nur, wenn abzüglich des eingesetzten Vertretungspensums noch mindestens vier volle Vertretungspensen zur Verfügung stehen.

59

Eine Vertretung des Richters vom Tagesdienst I und II findet nur statt, wenn ein Tausch nach **2.2.3. (Rand-Nr. 67)** nicht vollzogen werden konnte.

60

Steht ein Vertretungsrichter nicht zur Verfügung und liegt ein Fall nach **2.2.3.** nicht vor, erfolgt die Vertretung innerhalb des jeweiligen Ringes (**vgl. 2.2.4. bis 2.2.6.**). Dies gilt nicht, wenn der hierzu berufene Vertreter durch eigene Sitzung oder Tagesdienst am selben Tag verhindert ist.

61

2.2.3. Richter vom Tages- und Bereitschaftsdienst I und II und III

Die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst I findet statt, wenn an diesem Tag wegen Verhinderung eines Richters Sitzungen aus dem Geschäftsbereich **Besonderer Teil 4.1.2. bis 4.3.** und 4.6. zu vertreten sind und ein Vertretungsrichter nach **2.2.2.** verhindert ist.

62

Der Richter vom Tagesdienst I hält sich an Gerichtsstelle montags bis freitags, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt (künftig: „werktags“), von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr („Dienstzeit“) bereit.

63

gestrichen

64

Ist der Abteilungsrichter oder der nach **2.2.1., 2.2.2., 2.2.4. oder 2.2.5.** bereits eingesetzte Vertreter aus dem Geschäftsbereich **Besonderer Teil 4.1.2. - 4.3. und 4.6.** verhindert, so übernimmt der nach der Anlage ermittelungsrichterlicher Eildienst zuständige Ermittlungsrichter die Vertretung.

65

Diese Vertretung findet nur statt, wenn an diesem Tag wegen Verhinderung eines Richters eilige Sachen zu erledigen, insbesondere Haftentscheidungen zu treffen sind. Die Regelung **Besonderer Teil 4.4.1.c) Satz 2 (Rand-Nr.152)** findet keine Anwendung.

Wegen des Gebotes der unverzüglichen Vorführung in Haftsachen liegt eine Verhinderung schon dann vor, wenn in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Entscheidung des

zuständigen Abteilungsrichters oder des eingesetzten Vertreters, dass sie die Sache unverzüglich bearbeiten können, nicht binnen einer Stunde nach Eingang der Haftsache erreicht werden kann. Nach 16.00 Uhr (d.h. nach Ende der regulären Dienstzeit) ist bereits dann von einer Verhinderung auszugehen, wenn ein telefonischer Kontaktversuch scheitert.

66 Die Zuständigkeit des Richters vom Tagesdienst III bestimmt sich nach den Regelungen im **Besonderen Teil, 4.5.** (Bereitschaftsgericht). In allen diesen Angelegenheiten müssen Antrag und Akte vorliegen sowie ggf. die betroffene Person innerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten an Gerichtsstelle anwesend sein. Dabei muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine Bearbeitung und Entscheidung bis zum Ende der Bereitschaftszeit (21.00 Uhr) möglich erscheinen.

67 Als Richter vom Tages- (und Bereitschaftsdienst) soll geschäftsplanmäßig jeweils nur der Richter einer Abteilung eingesetzt werden, der an dem für den Tagesdienst vorgesehenen Tag (gilt für Richter I und Richter II) keine Sitzung hat. Ein Tausch der Tages- und Bereitschaftsdienste als Richter I und Richter II, sowie als Richter III ist jederzeit möglich, wenn dieser mindestens drei Tage vor dem zu leistenden Dienst erfolgt, insoweit gilt Satz 1 nicht. Ein Tauschpartner ist von dem Richter der zu vertretenden Abteilung zu benennen. Der Tausch ist dann vollzogen, wenn nach Eingang des Antrages die Dienste der betroffenen Abteilungen durch Einsatzverfügung ausgewechselt worden sind. Wird ein Tauschpartner nicht benannt, so erfolgt eine Vertretung durch die in der nach **(Rand-Nr. 68)** geführten Liste an bereitester Stelle stehende Abteilung. Die vertretene Abteilung wird in die Liste nach **(Rand-Nr. 68)** aufgenommen und nimmt hier den letzten Platz ein.

Dienste an Feiertagen können nur unter Benennung eines Tauschpartners getauscht werden.

68 Wird ein Tagesdienst (Richter I oder Richter II) nicht wahrgenommen, ohne dass ein Tausch nach **(Rand-Nr. 67)** durchgeführt wurde, so erfolgt die Aufnahme der entsprechenden Abteilung in die Liste der nicht geleisteten Tagesdienste, was auch für den Fall gilt, dass ein getauschter Dienst nicht wahrgenommen wird. Dies hat eine mehrfache Aufnahme einer Abteilung zur Folge, wenn mehrfach Dienste nicht wahrgenommen werden. Wechselt ein Abteilungsrichter, dessen Abteilung in die Liste der nicht geleisteten Tagesdienste aufgenommen wurde oder der einen Dienst getauscht hat, in eine andere Abteilung, so gehen die nicht geleisteten oder getauschten Dienste mit ihm auf seine neue Abteilung über.

69 Diese Liste wird fortlaufend chronologisch und über den Jahreswechsel hinaus geführt.

70 Aus dieser wird, soweit Tagesdienste wegen Urlaubes oder aus sonstigen Gründen, weil ein Tausch nicht erfolgt ist, vertreten werden müssen, die an bereitester Stelle stehende Abteilung zur Vertretung herangezogen, soweit diese nicht wegen Sitzungsdienstes im Sinne von **(Rand-Nr. 67)** Satz 1 verhindert ist.

Eine Unterscheidung zwischen Richter vom Tagesdienst I und Richter vom Tagesdienst II wird bei der Aufnahme in die Liste hierbei nicht getroffen. Die zur Vertretung herangezogene Abteilung wird nach erfolgtem Tausch von ihrem Listenplatz gestrichen.

2.2.4. Serviceteamringvertretung

Kommt eine Vertretung nach **2.2.1. bis 2.2.3.** nicht in Betracht, so erfolgt sie im Serviceteamring entsprechend der Zuordnung der Abteilungen zu Serviceteams gemäß **Besonderer Teil 5.** Die Einzelheiten der Vertretung ergeben sich nachfolgend aus **2.2.7.** Dies gilt auch, wenn die gebotene Vertretung eines im erweiterten Schöffengericht als 2. Richter eingesetzten Richters wegen Verhinderung der zu-vor zur Vertretung berufenen Richter nicht möglich ist.

71

2.2.5. Fachbereichsringvertretung

Sind auch die Richter des Serviceteamrings verhindert, so erfolgt die Vertretung innerhalb des Fachbereichs entsprechend der Zuordnung der Abteilungen zu den Fachbereichen gemäß **Besonderer Teil 4.** Die Einzelheiten der Vertretung ergeben sich nachfolgend aus **2.2.7.** Im Fachbereich V findet eine Fachbereichsringvertretung nicht statt. Im Fachbereich III erfolgt eine Fachbereichsringvertretung nur, soweit die Teams 31 – 33 betroffen sind.

72

2.2.6. Große Ringvertretung

Sind auch die Richter der Fachbereichsringvertretung nach **2.2.5.** verhindert, so vertreten sich die Richter in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Die Einzelheiten der Vertretung ergeben sich nachfolgend aus **2.2.7..**

73

2.2.7. Einsatz in den Ringen 2.2.4. - 2.2.6.

Im Falle einer Ringvertretung ist zuerst der ständige Vertreter und danach - ausgehend von der Abteilung des ständigen Vertreters (gibt es keinen ständigen Vertreter oder gehört dieser einem anderen Serviceteam an, wird von der zu vertretenden Abteilung ausgegangen) - der Richter mit der nächst höheren Abteilungsnummer und nach dem Richter mit der höchsten Abteilungsnummer der Richter mit der niedrigsten Abteilungsnummer berufen. Übersprungen werden diejenigen Richter, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung wahrzunehmen haben. Der Richter mit der nächst höheren Abteilungsnummer ist zum wiederholten Mal erst berufen, nachdem an der Vertretung verhindert gewesene Richter nach dem Wegfall ihrer Verhinderung ihre Vertretung entsprechend der Reihenfolge nachgeholt haben.

74

Bei geteilten Abteilungen gelten nachfolgende oder vorgehende Buchstaben als nächst höhere bzw. - niedrige Abteilungsnummer.

75

Die Vertretung in den Ringen der **2.2.4. - 2.2.6.** ist für den Einsatz in vollen Abteilungen auf jeweils eine Woche begrenzt. Der Umfang des Einsatzes bei Richtern mit reduzierten Pensen (Vertreter oder Vertretener) ist zu berücksichtigen.

76

2.2.8. Zuständigkeit in den Fällen der §§ 22 ff. StPO

- 77 Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung, so gilt Folgendes: Zuständig ist innerhalb des Serviceteamrings ausgehend von der Abteilung des ständigen Vertreters (gibt es keinen ständigen Vertreter oder gehört dieser einem anderen Serviceteam an, wird von der Abteilung des verhinderten Richters ausgegangen) der Richter mit der nächst höheren Abteilungsnummer und nach dem Richter mit der höchsten Abteilungsnummer der Richter mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Ausgenommen sind die Abteilungen, die für die entsprechende Verfahrensart nicht zuständig sind oder einem anderen Unterkapitel angehören. Danach erfolgt die Zuordnung entsprechend der Regelung Fachbereichsringvertretung (2.2.5.), dann der großen Ringvertretung (2.2.6.) und schließlich durch Vertretungsrichter (2.2.2.).

78 2.2.9. gestrichen

2.2.10. Verhinderung durch Überlastung

- 79 Der Richter vom Tages- (und Bereitschaftsdienst) sowie der Richter des ermittlungsrichterlichen Eildienstes und des Eildienstes des Bereitschaftsgerichtes ist insbesondere dann überlastet, sobald Verfahren anhängig (das bedeutet: Akte/Antrag bei Gericht eingegangen und noch nicht entschieden) sind, in denen insgesamt mehr als fünfzehn Personen anzuhören/zu vernehmen sind. Eine Überlastung des Richters vom Tagesdienst I am Sonnabend, Sonntag, Feiertag und anderen Notdiensttagen (künftig: „Notdiensttage“) liegt nahe, wenn Anhörungen voraussichtlich bis nach 21.00 Uhr andauern. Um Überlastungssituationen in diesen Fällen zu vermeiden, können Entscheidungen im besonders beschleunigten Verfahren abgelehnt werden. Der Richter vom Tages- (und Bereitschaftsdienst) wird durch seinen geschäftsplanmäßigen Vertreter dergestalt vertreten, dass er ab Eintritt der Überlastung für alle bei ihm anhängigen Verfahren zuständig bleibt, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat und im Übrigen nur noch für Verfahren der Abteilungen 381 (ungerade Endziffer), 382 und 384 zuständig ist. Für die Verfahren der Abteilungen 381 (gerade Endziffer), 383 und 385 ist ab dem Eintritt der Überlastung der Vertreter zuständig. Im Falle des Systemausfalls und der Aktenzeichenvergabe im Notfallregister ist der erste Richter ab Eintritt der Überlastung für alle bei ihm anhängigen Verfahren, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, zuständig und im Übrigen nur noch für Verfahren mit ungerader Endziffer und der zweite Richter ist für die Verfahren mit gerader Endziffer zuständig. Die einmal eingetretene Zuständigkeitsverschiebung bleibt auch dann bestehen, wenn in der Folgezeit weniger als fünfzehn Personen angehört werden müssen.
- 80 Zwei Richter sind insbesondere dann überlastet, sobald Verfahren anhängig sind in denen mehr als dreißig Personen anzuhören/zu vernehmen sind. Dann wird die zusätzliche Zuständigkeit des weiteren geschäftsplanmäßigen Vertreters begründet, mit der Folge, dass mit dem Eintritt der Überlastung der erste Richter nunmehr für die Verfahren der Abteilung

381 und die Verfahren zuständig bleibt, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, der zweite Richter für Verfahren der Abteilungen 382 und 383 und die Verfahren zuständig bleibt, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat und der dritte Richter schließlich für Verfahren der Abteilungen 384 und 385 zuständig wird. Im Falle des Systemausfalls und der Aktenzeichenvergabe im Notfallregister ist der erste Richter ab Eintritt der Überlastung für alle bei ihm anhängigen Verfahren, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, zuständig und im Übrigen nur noch für Verfahren mit den Endziffern 1, 3 und 5, der zweite Richter ist zuständig für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4 und 6 und die Verfahren, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, und der dritte Richter ist für die Verfahren mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0 zuständig. Die einmal eingetretene Zuständigkeitsverschiebung bleibt auch dann bestehen, wenn in der Folgezeit weniger als dreißig Personen angehört werden müssen.

Drei Richter sind insbesondere dann überlastet, sobald Verfahren anhängig sind, in denen mehr als fünfundvierzig Personen anzuhören/zu vernehmen sind. Dann wird die zusätzliche Zuständigkeit des weiteren geschäftsplanmäßigen Vertreters begründet, mit der Folge, dass mit dem Eintritt der Überlastung der erste Richter nunmehr für die Verfahren der Abteilungen 381 und 383 und die Verfahren zuständig bleibt, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, der zweite Richter für Verfahren der Abteilungen 382 und 385 und die Verfahren zuständig bleibt, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat und der dritte Richter für Verfahren der Abteilung 384 und die Verfahren zuständig bleibt, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat und der vierte Richter schließlich für Verfahren der Abteilung 381 zuständig wird. Im Falle des Systemausfalls und der Aktenzeichenvergabe im Notfallregister ist der erste Richter ab Eintritt der Überlastung für alle bei ihm anhängigen Verfahren, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, zuständig und im Übrigen nur noch für Verfahren mit den Endziffern 1 und 3, der zweite Richter ist zuständig für die Verfahren mit den Endziffern 2 und 4 und die Verfahren, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, der dritte Richter ist zuständig für die Verfahren mit den Endziffern 7, 8 und 9 und die Verfahren, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat, und der vierte Richter ist zuständig für Verfahren mit den Endziffern 5, 6 und 0. Die einmal eingetretene Zuständigkeitsverschiebung bleibt auch dann bestehen, wenn in der Folgezeit weniger als fünfundvierzig Personen angehört werden müssen.

81

Die Regelung gilt für alle Verfahrensarten.

82

Ein Fall der Überlastung kann auch eintreten, wenn die besondere Schwierigkeit oder der Umfang eines oder einzelner Verfahren dazu führt, dass der mit der Bearbeitung befasste Richter zu der Auffassung gelangt, so mit der Bearbeitung zeitlich gebunden zu sein, dass er die noch bei ihm anhängigen Verfahren nicht mehr während seiner gewöhnlichen Dienstzeit in der gebotenen Zeit wird erledigen können.

83

84 Der Eintritt der Überlastung ist von dem Richter mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Feststellung des Eintrittes der Überlastung erfolgt durch den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten.

Der Vertreter kann mit der Maßgabe herangezogen werden, dass ab Feststellung der Überlastung der Richter für alle bei ihm bereits anhängigen Verfahren zuständig bleibt, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hat und im Übrigen nur noch für Verfahren mit ungerader Endziffer zuständig ist. Für die Verfahren mit gerader Endziffer ist ab dem Eintritt der Überlastung der Vertreter zuständig.

85 Im Falle des Eintretens weiterer Überlastungen, die den Einsatz weiterer Vertreter erforderlich macht, gilt die obige Zuständigkeitsverteilung entsprechend.

86 Die einmal eingetretene Zuständigkeitsverschiebung bleibt bis zum Dienstende bestehen.

87 Die Regelung gilt für alle Verfahrensarten.

88 gestrichen

2.2.11. Sitzungsvertretung

89 Die Vertretung in der Sitzung beinhaltet alle an dem jeweiligen Termin anberaumten Sachen. Dies umfasst auch Verkündungs- und Anhörungstermine sowie die sich ggf. aus dem Anhörungstermin ergebende Sachentscheidung.

2.3. Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

2.3.1. Zuständigkeitsbereich

90 Der Bereitschaftsdienst findet nur in unaufschiebbaren Sachen statt. Dieser umfasst:

- 1) Freiheitsentziehungssachen nach der StPO (insbesondere §§ 127 Abs. 2, 128 StPO), nach dem ASOG (insbesondere § 31 ASOG), nach dem BPolG (insbesondere §§ 39, 40 BPolG), nach dem BKAG.
- 2) Richterliche Entscheidungen, die zwingend schriftlich zu ergehen haben, insbesondere Anordnungen gemäß §§ 100a, 100f, 100i, 100k, 163e und 163f StPO.
- 3) Sonstige richterliche Maßnahmen in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Gefahrenabwehrsachen.
- 4) Besonders beschleunigte Verfahren und Anordnung der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO.
- 5) Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen.

- 6) Entscheidungen über Fixierungen, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Straf- oder Bußgeldsache getroffen werden, nach Maßgabe der Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung und der Zuweisungsverordnung sowie des Präsidialbeschlusses des Landgerichts Berlin in der jeweiligen Fassung. Für den Fall, dass die geschäftsplanmäßigen Richter der sich vertretenden Abteilungen gleichzeitig verhindert sind, wird der Dienst nicht mehr im gemeinsamen Bereitschaftsdienst, sondern von jedem der beteiligten Amtsgerichte gemäß der in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen geltenden Regelungen wahrgenommen. Im Übrigen wird auf den dem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Präsidialbeschluss des Landgerichts Berlin in der jeweiligen Fassung verwiesen.

Der Bereitschaftsdienst wird wie folgt wahrgenommen:

a) Werktags:

91

- Durch den Richter vom Tagesdienst III in allen Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 1-6 (vgl. Anlage II des Geschäftsplans und **Besonderer Teil, 4.5.** (Bereitschaftsgericht)).
- Durch den Richter vom Tagesdienst I in allen Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 3.

b) An Notdiensttagen:

- Richter vom Tagesdienst I in allen Angelegenheiten nach 2.3.1 Nr. 1, 2 und 5 (mit Ausnahme telefonischer Durchsuchungsanordnungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen) bis zum Ende der Präsenzzeit oder bis zum Ende der tatsächlichen Präsenzzeit, welche dem Richter vom Tagesdienst II auf dessen Bereitschaftstelefon mitzuteilen ist und die Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 4 soweit es die Geschäftslage insoweit zulässt
- Richter vom Tagesdienst II in allen Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 3 (in telefonischer Rufbereitschaft) und Nr. 5 (soweit dort telefonische Durchsuchungsanordnungen betroffen sind), nach Nr. 2.3.1 Nr. 1 und 2 (soweit Anordnungen zur Telekommunikationsüberwachung bis zum Beginn der Präsenzzeit des Richters vom Tagesdienst I betroffen sind) sowie nach Beendigung der Präsenzzeit des Richters vom Tagesdienst I alle Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 1 und 2 und 2.3.1. Nr.-5. In diesen Angelegenheiten müssen Antrag und Akte vorliegen sowie ggf. die betroffene Person innerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten an Gerichtsstelle anwesend sein. Dabei muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine Bearbeitung und Entscheidung bis zum Ende der Bereitschaftszeit (21.00 Uhr) möglich erscheint. Weiterhin in Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 6.

2.3.2. Vertretung des Bereitschaftsdienstrichters

An Notdiensttagen vertreten sich im Falle ihrer Verhinderung oder Überlastung die Richter der Tagesdienste I und II, gegenseitig sodann im Falle der Verhinderung oder Überlastung des Vertreters im Wege der Ringvertretung **gemäß 2.2.4. und 2.2.6.**, wobei von der

92

Abteilung des Richters II ausgegangen wird. Der Richter III wird im Wege der **Ringvertretung gemäß 2.2.4. und 2.2.6.** vertreten, wobei mit der Abteilung desjenigen Richters begonnen wird, der an diesem Tag den Eildienst („ED“) ohne den Zusatz „ASOG“ wahrnimmt. Der Richter I wird werktags im Falle der Verhinderung oder Überlastung im Wege der Ringvertretung gemäß 2.2.4. und 2.2.6. vertreten.

2.3.3. Ort und Dauer des Bereitschaftsdienstes

93 Der Bereitschaftsdienst wird zu folgenden Zeiten versehen:

1) Werktags

- a) durch den Richter III innerhalb der Dienstzeit ab 13.00 Uhr in allen Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 4 und 2.3.1. Nr. 5, sowie nach Dienstschluss von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr in allen Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 1-3 und 2.3.1. Nr.-5. In Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 6 ist die Bereitschaftsdienstzeit montags bis Donnerstag von 15.00 bis 21.00 Uhr und freitags von 14.00 bis 21.00 Uhr. Der Dienst erfolgt in telefonischer Rufbereitschaft, soweit nicht die Dienstgeschäfte eine Anwesenheit erforderlich machen.
- b) durch den Richter I von 06.00 Uhr bis 08.00 in telefonischer Rufbereitschaft; die Regelung über den Präsenzdienst (Rand-Nr. 62 und 63) bleibt unberührt

2) An Notdiensttagen

a) durch den Richter vom Tagesdienst I

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Präsenzdienst beim Bereitschaftsgericht (Tempelhof-er Damm),

b) durch den Richter vom Tagesdienst II

von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr in **telefonischer Rufbereitschaft.**

Antrag und Akte müssen vorliegen sowie ggf. die betroffene Person innerhalb der Bereitschafts-dienstzeiten an Gerichtsstelle anwesend sein. In Angelegenheiten nach 2.3.1. Nr. 1-3 und 2.3.1. Nr. 5 muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine Bearbeitung und Entscheidung bis zum Ende der Bereitschaftszeit (21.00 Uhr) möglich erscheint.

2.4. Verweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung

94 Bei der Aufhebung eines amtsgerichtlichen Urteils durch das Rechtsmittelgericht und Zurückweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts gilt Folgendes:

- a) Innerhalb jeden Kapitels (**4.1. – 4.6.) des Besonderen Teils** des Geschäftsplans entscheidet die Abteilung mit der zunächst höheren Nummer bzw., soweit innerhalb eines Kapitels eine Zuständigkeit für besondere Verfahrensarten besteht (**4.1.1. - 4.1.4. als Unterkapitel**), die Abteilung mit der zunächst höheren Nummer des

jeweiligen Unterkapitels, und, falls deren Richter aus gesetzlichen Gründen verhindert ist, jeweils die Abteilung mit der darauf folgenden Nummer. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer folgt die Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Wenn die darauf folgende Abteilung in ein a) und b)-Dezernat unterteilt ist, entscheidet zunächst der Richter des a)-Dezernats, im Falle seiner Verhinderung der Richter des b)-Dezernats. Gegenüber dem a)-Dezernat wird das b)-Dezernat als zunächst höhere Nummer angesehen.

- b) Wäre danach eine Abteilung zuständig, deren derzeitiger Richter derjenige ist, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei dessen Erlass mitgewirkt hat, so gilt die Regelung unter a).

Dasselbe gilt für den Fall, dass das Rechtsmittelgericht einer Beschwerde nach § 210 Abs. 2 StPO stattgibt und von der Verweisungsmöglichkeit gemäß Abs. 3 Gebrauch gemacht hat.

95

Abweichend von der Regelung der Rand-Nr. 94 und 95 gilt:

96

Bei der Aufhebung eines amtsgerichtlichen Urteils durch die Rechtsmittelinstanz und Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts aus dem beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) oder in Verfahren gegen vorläufig Festgenommene, die aus dem Polizei- oder Zollgewahrsam vorgeführt werden, erfolgt die Zuordnung der Sache entsprechend der Regelungen für die Eintragungen einer neuen Strafsache (2.1.).

3. Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung

Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständige Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird. Dasselbe gilt für die aus vorherigen Geschäftsjahren stammenden noch nicht abgeschlossenen Verfahren. Auch diese werden von den ursprünglich zuständigen Abteilungen bis zum Abschluss weiterbearbeitet.

97

Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

98

Abwicklungsentscheidungen, die nicht mehr ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan aufgenommen sind, wirken dennoch fort.

Soweit Abteilungen mit zwei Richtern besetzt sind, obliegt die Abwicklung der bis zum 31. Dezember des Vorjahres anhängig gewordenen Sachen mit ungeraden Endziffern dem Sachgebiet zu a), mit geraden Endziffern dem Sachgebiet zu b).

99

4. Zuständigkeiten

100 Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden vom Präsidium entschieden.

101 Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.

102 Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Für den Fall, dass die Abteilung, an die die Sache abgegeben werden soll, zu den Abteilungen gehört, bei denen die Verfahren im Turnus verteilt werden, ist die Sache mit einem entsprechenden Vermerk, in welchem Bereich und weshalb dort eine Zuständigkeit gesehen wird, der Eingangsstelle (Briefannahme Dienstgebäude Kirchstraße) zu übersenden, wo sie dann als Neueingang für den als zuständig erachteten Bereich zu behandeln ist und dann durch die Eingangsregistratur entsprechend der **Regelung im 2.1.1.1.** neu im Turnus zu verteilen ist.

Lehnt die Abteilung, an die die Sache nunmehr verteilt wurde, die Bearbeitung ebenfalls ab, ist die Sache sofort dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten zur Weiterleitung an das Präsidium und Entscheidung durch das Präsidium vorzulegen.

103 Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

104 Vor einer Vorlage der Akten an den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen sind. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf die Bestimmungen der **Rand-Nr. 55** hingewiesen.

105 gestrichen

Besonderer Teil

1. Justizverwaltung

106

Abt	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter
1	Justizverwaltung	Präsident des Amtsgerichts Tiergarten Prof. Dr. Dr. Scholz	Vizepräsident/in des Amtsgerichts Tiergarten N.N.

2. Richterliche Handlungen auf Sondergebieten

107

Abt	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter
1a	1. Entscheidungen gem. §§ 23 Abs. 5, 40 Abs. 4, 48 Berliner Schiedsamtsgesetz (BlnSchAG) v. 07.04.1994 (GVBl. 109) Herabsetzung und Aufhebung von Ordnungsstrafen und Einwendungen gegen den Kostenansatz sowie Entscheidungen auf Anträge gem. § 34 aaO – Erteilung der Vollstreckungsklausel. 2. Alle Entscheidungen, die nicht Angelegenheiten in Zivil-, Straf- und Bußgeldsachen und nicht einer Abteilung zugewiesen sind.	Präsident Prof. Dr. Dr. Scholz	RiAG Jacobs
1b	1. Auslosung der Schöffen 2. Angelegenheiten der Ersatzschöffen	213	216 214 215 212
1c	1. Auslosung der Jugendschöffen 2. Angelegenheiten der Jugendersatzschöffen	408	421
1d	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf obliegenden Geschäfte	253	262
1e	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Pankow obliegenden Geschäfte	262	253
1f	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Treptow-Köpenick obliegenden Geschäfte	322	295

Abt	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter
1g	dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Reinickendorf obliegenden Geschäfte	295	322
1h	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Neukölln obliegenden Geschäfte	284a	284b
1i	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg obliegenden Geschäfte	284b	284q
1j	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg obliegenden Geschäfte	249	233
1k	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf obliegenden Geschäfte	233	249
1l	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Spandau obliegenden Geschäfte	278	263b
1m	dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf obliegenden Geschäfte	263b	278
1n	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Lichtenberg obliegenden Geschäfte	216	213
1o	Die dem Richter beim Amtsgericht bei der Wahl der Schöffen im Bezirk Mitte obliegenden Geschäfte	213	216

3. Zivilsachen

Abt	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter
601	a) Nach dem 11. März 2012 eingehende Zivilprozesssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die keine funktionelle Zuständigkeit des AG Tiergarten besteht b) Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche betreffend die weggelegten Betreuungsverfahren der Abt. 50, 51 c) Sonstige Zivilsachen, die nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind	Präsident Prof. Dr. Dr. Scholz	RiAG Jacobs

gestrichen

gestrichen

gestrichen

4. Straf- und Bußgeldsachen sowie richterliche Amtshandlungen nach dem ASOG und Kostenbestimmungen

4.1. Erweiterte Schöffengerichte, Beschleunigte Verfahren, Allgemeine Sachen und Rauschgiftsachen

4.1.1. Beschleunigte Verfahren

Turnusverteilung

Die Geschäftsverteilung in den beschleunigten Verfahren erfolgt im Turnus.

4.1.1.1. Beschleunigte Verfahren, soweit es sich um Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft handelt

Es wird folgender Turnuskreis gebildet:

40. Beschleunigte Verfahren (§ 417 ff. StPO) gegen Erwachsene, soweit es sich um Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin handelt und eine Zuständigkeit der Richter des Bereitschaftsgerichts nicht gegeben ist.

Die in der Eingangsstelle (Briefannahme Dienstgebäude Kirchstraße) für diesen Bereich eingehenden Neueingänge werden mit einem Eingangsstempel, aus dem der Tag des

Eingangs in der Eingangsstelle ersichtlich ist, sowie einer täglich mit 3001 beginnenden fortlaufenden Ziffer (Ordnungsziffer) versehen und anschließend der räumlich getrennten Zentralen Eingangsregistratur zugeleitet.

Die Eingangsregistratur verteilt dann die Eingänge unter Beibehaltung der durch die Ordnungsziffervergabe bestimmten Reihenfolge auf die im Turnuskreis tätigen Abteilungen in der aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungsziffern. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Bei der Verteilung wird dabei der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an dem er am Vortag geendet hat. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsplans den Abteilungen insgesamt bzw. in einzelnen Turnuskreisen reduzierte Pensen zugewiesen, so werden diese Abteilungen bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt, wenn ihr Anteil erfüllt ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils 2.1.1.1. a) entsprechend.

Die für den Turnuskreis 40 zuständigen Abteilungen bleiben in den Fällen des § 419 Abs. 3 StPO für das weitere Verfahren zuständig.

Übernimmt eine Abteilung ein Verfahren, welches im Turnus einer anderen Abteilung zugeteilt worden war, wird die übernehmende Abteilung bei der nächsten Zuteilung (nach Eingabe der Übernahme) in dem Turnuskreis, in dem auch das übernommene Verfahren zugeteilt worden war, ausgelassen (Bonus). Eine Anrechnung (Malus) für die abgebende Abteilung erfolgt nicht. Dies gilt entsprechend für Wiederaufnahmesachen und für zurückverwiesene Sachen.

4.1.1.2. Beschleunigte Verfahren, soweit es sich um Verfahren auf Antrag der Amtsanwaltschaft handelt und Verfahren in Fällen des § 127b StPO

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

10. Beschleunigte Verfahren (§ 417 ff. StPO) gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Richter des Bereitschaftsgerichts gegeben ist.

11. Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO.

50. Privatklageverfahren

116

Die in der Eingangsstelle (Dienstgebäude Tempelhofer Damm) für diesen Bereich eingehenden Neueingänge werden mit einem Eingangsstempel, aus dem der Tag des Eingangs in der Eingangsstelle ersichtlich ist, sowie einer täglich mit 2001 beginnenden fortlaufenden Ziffer (Ordnungsziffer) versehen. Anschließend werden die Eingänge nach Turnuskreisen unter Beibehaltung der durch die Ordnungsziffervergabe bestimmten Reihenfolge auf die im jeweiligen Turnuskreis tätigen Abteilungen in der aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungsziffern verteilt. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen eines Sachgebiets

erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Bei der Verteilung wird dabei der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an dem er am Vortag geendet hat. Sind den Abteilungen insgesamt bzw. in einzelnen Turnuskreisen reduzierte Pensen zugewiesen, so werden diese Abteilungen bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt, wenn ihr Anteil erfüllt ist.

Ist in einem beschleunigten Strafverfahren zum Zeitpunkt der Zuteilung nach dem Turnus ein weiteres Verfahren gegen denselben Angeeschuldigten (identischer Name, Vorname und Geburtsdatum in der neuen Anklage) anhängig (Altverfahren), so wird diese Abteilung auch für alle danach eingehenden Verfahren, soweit es sich um Verfahren auf Antrag der Amtsanwaltschaft Berlin handelt, zuständig. Sofern in verschiedenen Abteilungen Verfahren als Altverfahren gegen denselben Beschuldigten anhängig sind, richtet sich die Zuteilung danach, welches Verfahren das ältere ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Privatklageverfahren, wobei ein Altverfahren sowohl bei Identität des Beklagten als auch bei Identität des Klägers vorliegt.

Abt	Pensum Turnuskreis: 10-11	Richter	ständiger Vertreter
210	10: 1 11: 1 50: 1	RnAG Appelt	Richter der Abt. 211 Ständiger weiterer Vertreter in Fällen des § 127b Abs. 3 StPO die Richter der Abteilungen 381 – 385 nach Maßgabe des Turnuskreises 14 und bis zum Ende des Tages auch für alle weiteren ggf. in dem Verfahren zu treffenden Entscheidungen
211	10: 1 11: 1 50: 1	RnAG Wermter	Richter der Abt. 210 ständiger weiterer Vertreter in Fällen des § 127b Abs. 3 StPO die Richter der Abteilungen 381 – 385 nach Maßgabe des Turnuskreises 14 und bis zum Ende des Tages auch für alle weiteren ggf. in dem Verfahren zu treffenden Entscheidungen

Die Abteilungen 210 und 211 bleiben in den Fällen des § 419 Abs. 3 StPO für das weitere Verfahren zuständig. Anträge nach § 127b Abs. 1 und 2 StPO werden von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr entgegengenommen und bearbeitet. Abweichend von der im **Allgemeinen Teil zu 2.2.1** getroffenen Regelung ist der ständige Vertreter zu Entscheidungen über Anträge nach § 127b Abs. 2 und 3 StPO auch dann berufen, wenn die Verhinderung eines Richters aus Gründen der Überlastung oder Abwesenheit/Unerreichbarkeit eintritt. Nach 14.00 Uhr ist bereits dann von einer Verhinderung auszugehen, wenn die Entscheidung des zuständigen Abteilungsrichters oder

des eingesetzten Vertreters, dass sie die Sache unverzüglich bearbeiten können, nicht binnen 20 Minuten erreicht werden kann.

Die Abteilung 210 (die Abteilung 211 nicht, solange sie im Turnuskreis 11 entlastet ist) ist für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens auch dann zuständig, wenn die Richter des Bereitschaftsgerichts die Verhandlung gegen vorläufig Festgenommene im besonders beschleunigten Verfahren und im vereinfachten Jugendverfahren (4.5.2.3. des Besonderen Teils des Geschäftsplans) ausgesetzt und/ oder Haftbefehl nach § 127b StPO erlassen haben.

Wird ein Antrag nach § 127b Abs. 2 und 3 StPO abgelehnt, so bleibt die Abteilung für die ggf. dann in der jeweiligen Sache beantragte Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig.

Übernimmt eine Abteilung ein Verfahren, welches im Turnus einer anderen Abteilung zugeteilt worden war, wird die übernehmende Abteilung bei der nächsten Zuteilung (nach Eingabe der Übernahme) in dem Turnuskreis, in dem auch das übernommene Verfahren zugeteilt worden war, ausgelassen (Bonus). Eine Anrechnung (Malus) für die abgebende Abteilung erfolgt nicht. Dies gilt entsprechend für Wiederaufnahmesachen und für zurückverwiesene Sachen.

Ist in einem beschleunigten Strafverfahren zum Zeitpunkt der Zuteilung nach dem Turnus ein weiteres Verfahren – auch ein solches nach § 127b StPO – gegen denselben Angeeschuldigten (identischer Name, Vorname und Geburtsdatum in der neuen Anklage) anhängig (Altverfahren), so wird diese Abteilung auch für alle danach eingehenden Verfahren zuständig. Sofern in verschiedenen Abteilungen Verfahren als Altverfahren gegen denselben Beschuldigten anhängig sind, richtet sich die Zuteilung danach, welches Verfahren das ältere ist.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn sowohl in dem Altverfahren als auch in dem zu verteilenden Neuverfahren jeweils nur eine Person beschuldigt ist.

Ferner gelten als Altverfahren auch offene Bewährungsverfahren.

Überdies gilt die Regelung (mit Ausnahme der als Altverfahren geltenden offenen Bewährungsverfahren) nur bis zum Abschluss des Verfahrens erster Instanz. Zum Abschluss des Verfahrens erster Instanz gehören auch alle Einstellungen des Verfahrens gemäß §§ 153, 153b, 154, 154b und 206a StPO, ebenso alle endgültigen Einstellungen nach § 153a StPO. Vorläufige Einstellungen gemäß §§ 153a Abs. 2 und 205 StPO sind kein Abschluss des Verfahrens. Entscheidender Zeitpunkt ist die Eingabe der verfahrensabschließenden Entscheidung durch die Geschäftsstelle in die Anwendung IT-Fachanwendung.

Ein Verfahren, welches einmal durch einen Abschluss des Verfahrens aus der Altverfahrensregelung herausgefallen ist, kann nicht wieder zum Altverfahren werden auch nicht durch Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Zurückverweisung aus der Rechtsmittelinstanz.

Besteht in Privatklaresachen eine Verhinderung des Richters der Abt. 210 und Abt. 211 aufgrund ihrer Ausschließung kraft Gesetzes, begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung, ist abweichend von Rand-Nr. 77 der Richter der Abt. 383 zuständig.

4.1.2. Erweiterte Schöffengerichte

(alle Sachen gemäß § 29 Abs. 2 GVG und für alle Sachen, die trotz Antragstellung als einfache Schöffen- oder Strafrichtersachen eröffnet werden)

118

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. 5. des Besonderen Teils des Geschäftsplans)

gestrichen

119

Abt.	Pensum Turnuskreise	Weitere Zuständigkeit	Richter	ständiger Vertreter in der Reihenfolge:
212	9: 1 1-3: 0	Abwicklung der ältesten vier offenen und noch nicht terminierten Schöffenvorfahren aus der Abteilung 257 mit der Endziffer 1 und 2	Vorsitzende RnAG Bauersfeld 2. Richter beim Amtsgericht hinsichtlich Turnuskreises 9 zuzgl. Vertretungsrichter: Rn Brintrup	216 213 214 215
213	9: 1 1-3: 0	Abwicklung der ältesten vier offenen und noch nicht terminierten Schöffenvorfahren aus der Abteilung 257 mit der Endziffer 3 und 4	Vorsitzender RiAG Sezer 2. Richter beim Amtsgericht hinsichtlich Turnuskreises 9 zuzgl. Vertretungsrichter: Rn Dr. Hartig	212 214 215 216
214	9: 1 1-3: 0	Abwicklung der ältesten vier offenen und noch nicht terminierten Schöffenvorfahren aus der Abteilung 257 mit der Endziffer 5 und 6	Vorsitzender RiAG St. Schmidt 2. Richter beim Amtsgericht hinsichtlich Turnuskreis 9 zuzgl. Vertretungsrichter: Rn Dr. Stephan	213 215 216 212
215	9: 1 1-3: 0	Abwicklung der ältesten vier offenen und noch nicht terminierten Schöffenvorfahren aus der Abteilung 257 mit der Endziffer 7 und 8	Vorsitzende RnAG Hauser 2. Richter beim Amtsgericht hinsichtlich	214 216 212 213

Abt.	Pensum Turnuskreise	Weitere Zuständigkeit	Richter	ständiger Vertreter in der Reihenfolge:
			Turnuskreises 9 zuzgl. Vertretungsrichter: Rn Dr. Rulfs	
216	9: 1 1-3: 0	Abwicklung der ältesten vier offenen und noch nicht terminierten Schöffenvorfahren aus der Abteilung 257 mit der Endziffer 9 und 0	Vorsitzender RiAG Daue 2. Richter beim Amtsgericht hinsichtlich Turnuskreises 9 zuzgl. Vertretungsrichter: Rn Linnert	215 212 213 214

120 Beschließt eine am Turnuskreis 1 über die Abteilungen 212 – 216 hinaus gehende teilnehmende Schöffendabteilung (mit Ausnahme des Jugendschöffengerichts) die Zuziehung eines zweiten Richters gemäß § 29 Abs. 2 GVG, so wird der zweite Richter aus der Zahl der in Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2025 genannten Vertretungsrichter und zwar in der Reihenfolge ihrer Zuweisung entsprechend der im Allgemeinen Teil 2.2.1. getroffenen Regelung mit der Maßgabe beigezogen, dass eine bereits erfolgte Zuweisung zu einer der Abteilungen 212 – 216 einen Hinderungsgrund darstellt, ebenso der Umstand, dass der zu berufende zweite Richter an denselben Tagen Sitzungen in einer ihm nicht nur zur Vertretung zugewiesenen Abteilung hat, wie die ihn beziehende Abteilung. Im Fall der Erkrankung des zugezogenen zweiten Richters ist der an nächster Stelle nach der obigen Regelung als zweiter Richter zuzuweisende zur Vertretung berufen.

Sondergebiet:

121 Entscheidungen gemäß §§ 27, 30 StPO (Ablehnung und Selbstablehnung von Richtern beim Amtsgericht in Strafsachen und gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO soweit es sich um Ablehnungssachen in Freiheitsentziehungsverfahren nach ausländerrechtlichen Bestimmungen handelt).

Den Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend die Aktenzeichen der Abteilungen 217a – 217e vergeben. Nach der Vergabe des Aktenzeichens für die Abteilung 217e beginnt wieder die Vergabe des Aktenzeichens für die Abteilung 217a. Sollten mehrere Eingänge gleichzeitig eingehen, richtet sich die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen der Ermittlungsbehörde in aufsteigender Reihenfolge. Sollte ein Richter der Abteilung 217a – e abgelehnt werden, so wird dessen Abteilung (bei der Eintragung) im Turnus ausgespart. Dasselbe gilt, wenn ein Richter der Abteilung 212 – 216 abgelehnt wird.

Abt	Pensum	Richter	ständiger Vertreter in der Reihenfolge:
217a	1	Richter der Abt. 212	Richter der Abt. 216 Richter der Abt. 213 Richter der Abt. 214 Richter der Abt. 215
217b	1	Richter der Abt. 213	Richter der Abt. 212 Richter der Abt. 214 Richter der Abt. 215 Richter der Abt. 216
217c	1	Richter der Abt. 214	Richter der Abt. 213 Richter der Abt. 215 Richter der Abt. 216 Richter der Abt. 212
217d	1	Richter der Abt. 215	Richter der Abt. 214 Richter der Abt. 216 Richter der Abt. 212 Richter der Abt. 213
217e	1	Richter der Abt. 216	Richter der Abt. 212 Richter der Abt. 213 Richter der Abt. 214 Richter der Abt. 215

4.1.3. Rauschgiftsachen

122 (Straftaten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln [BtMG] vom 28. Juli 1981, dem Konsumcannabisgesetz [KCanG] und des Medizinalcannabisgesetz [MedizinalCanG] vom 27. März 2024, dem Arzneimittelgesetz [AMG], dem Gesetz gegen Doping im Sport [AntiDopG] vom 10. Dezember 2015 sowie nach dem Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können [GÜG] einschließlich der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschriften).

Schöffengericht und Einzelrichter

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. 5. des Besonderen Teils des Geschäftsplans)

Abt. Pensum	Sachgebiet: Rauschgiftsachen Pensum	Richter	Ständiger Vertreter: Richter der Abt.:
257 (0,8)	Turnuskreise 1-5: 0,5 Turnuskreise: 21-22: 0,5 <u>Zusätzlich:</u>	RnLG Loewenthal	266

Abt. Pensum	Sachgebiet: Rauschgiftsachen Pensum	Richter	Ständiger Vertreter: Richter der Abt.:
	Allgemeine Strafsachen Turnuskreise: 2-5: 0,36 Abwicklung der Abteilung 281 (2026)		
266	Turnuskreise 1-5: 1 Turnuskreise: 21-22: 1	RnAG Hankel	284b
267	Turnuskreise 1-5: 1 Turnuskreise: 21-22: 1	RiAG Riedel	284a
268	Turnuskreise 1-5: 1 Turnuskreise: 21-22: 1	RiAG Kötting	283
283	Turnuskreise 1-5: 1 Turnuskreise: 21-22: 1	RiAG Saleh	268
284a	Turnuskreise 1-5: 1 Turnuskreise: 21-22: 1	RiAG Dr. Linke	267
284b	Turnuskreise 1-5: 1 Turnuskreise: 21-22: 1	RiAG Gronde	257

123

4.1.4. Allgemeine Sachen (nur Strafsachen)

- Schöffengericht und Einzelrichter –

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. 5. des Besonderen Teils des Geschäftsplans)

Abt. Pensum	Pensum Turnuskreise 1 bis 5 sowie 40. Turnuskreis 40 entsprechend des Abteilungspensums	Richter	ständiger Vertreter: Richter bzw. Richter der Abt.
221 (0,1)	0,12 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Jani *, **	228 222 246b
222 (0,5)	0,59 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RiAG Bödeker **	246b 228 221
227 (0,25)	0,3 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RiAG Daniel **	251a

Abt. Pensum	Pensum Turnuskreise 1 bis 5 sowie 40. Turnuskreis 40 entsprechend des Abteilungspenums	Richter	ständiger Vertreter: Richter bzw. Richter der Abt.
228 (0,1)	0,12 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RiAG Jacobs	221 246b 222
229	0,65	RnAG Guse-Manke	264
231	1	RnAG Riemann	234
233	1	RiAG Oestreich	279
234	1	RnAG Gschwendtner	231
235 (0,5)	0,59 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Wilms	Im Team in aufsteigender Reihenfolge
237	0,85	RnAG Ugur	256
238 (0,5)	0,59 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	Rn Becker	260 261a
240	0,6	RiAG Hübner-Rymarzewicz	263a
241 (0,67)	0,78 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Nolting	276 235
242 (1)	1,18 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Moritz	246a 261a
243	1	RiAG Rische	285a 261a
244	0,5	RnAG Morsch	251b 261a
245	0,75	RnAG Dr. Groß	255 261a
246a	0,75	RnAG Dr. Hammer	242 261a
246b (0,2)	0,24 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RiAG Lützenberg	222 221 228

Abt. Pensum	Pensum Turnuskreise 1 bis 5 sowie 40. Turnuskreis 40 entsprechend des Abteilungspensums	Richter	ständiger Vertreter: Richter bzw. Richter der Abt.
247 (0,6)	0,71 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Noack	269
248	0,6	RnAG Stapff	249
249	0,8	RnAG Rohlfing	248
250	1	RnAG Dr. Lüders	271
251a (0,25)	0,3 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Bugge	227
251b	1	RiAG Kausow	244 261a
252	1	RiAG Schultz	254 235
253	1	RnAG Mathiak	275 235
254	1	RiAG Dittberner	252 235
255	0,95	RnAG Peck	245 261a
256	0,75	RnAG Olsen	237
258	1	RnAG Unger	262 235
259	1,0	Rn Reuschke	261b 235
260	0,75	RnAG Schreck	238 261a
261a (0,5)	0,59 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Szabados	260
261b	1	RnAG Balzer	259 235
262	1	RiAG Dube	258 235

Abt. Pensum	Pensum Turnuskreise 1 bis 5 sowie 40. Turnuskreis 40 entsprechend des Abteilungspensums	Richter	ständiger Vertreter: Richter bzw. Richter der Abt.
263a (0,5)	0,59 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Dr. Schlosser **	240
263b	1	RnAG Jönsson	278
264	1	RnAG Dr. Paulus	229
265	1	RiAG Pollmann	272
265a	1	RiAG Hickmann	274
269	0,6	RnAG Forch	247
270	0,67	RiAG Rehmet	231, 233, 234, 247, 248, 249, 250, 269, 271, 279
271	1	RiAG Lascheit	250
272	1	Rn Richter	265
274	1	RiAG Yilmaz	265a
275	1	RnAG Stoppa	253 235
276	1	RnAG Dr. Nissing	241 235
277	1	RiAG Bienroth	280
278	1	RiAG Schenke	263b
279 (1)	1,18 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Croner	233
280	0,6	RnAG Ebner	277

Abt. Pensum	Pensum Turnuskreise 1 bis 5 sowie 40. Turnuskreis 40 entsprechend des Abteilungspensums	Richter	ständiger Vertreter: Richter bzw. Richter der Abt.
282	0,85	Ri Stübing	286
285a	0,6	RiAG Lehmann	243 261a
286	1	RiAG Berkholz	282

*Die Richter vertreten sich abweichend von der Regelung im Allgemeinen Teil in allen Fällen grundsätzlich gegenseitig. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, erfolgt die Vertretung im Rahmen der großen Ringvertretung.

**Nimmt nicht an der Ringvertretung teil.

4.2. Verkehrssachen und Schifffahrtsgericht

- Schöffengericht und Einzelrichter –

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. 5. des Besonderen Teils des Geschäftsplans)

1. Fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Widerstand, tätlicher Angriff und Sachbeschädigung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem typischen Fehlverhalten eines Verkehrsteilnehmers im Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen- und Luftverkehr, wobei die fahrlässige Tötung in die ausschließliche Zuständigkeit der Verkehrsschöffenabteilungen fällt.
2. Urkundenfälschung (§ 267 StGB), soweit Gegenstand des Delikts Führerscheine, Versicherungskennzeichen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugkennzeichen, Kraftfahrzeugbriefe, -scheine, Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II und Abnahmebescheinigungen entsprechend § 22 Abs. 1 S. 5 StVZO sind sowie Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB) und Fälschung beweis erheblicher Daten (§ 269 StGB) bei Fahrtenschreibern, sowie betrügerisch herbeigeführte Unfälle im Straßenverkehr (§ 263 StGB), wobei letztere in die ausschließliche Zuständigkeit der Verkehrsschöffenabteilungen fallen.
3. Zuwiderhandlungen (Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen gemäß §§ 96, 97, 103, 104 OWiG) gegen
 - Vorschriften über den Land-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehr, (ohne die Vorschriften über den Arbeitsschutz des Fahrpersonals eines Verkehrsmittels)
 - Vorschriften aus dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) sowie über die Personen- und Sachgutförderung

(ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter)

- Verstöße die im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht von Kraftfahrzeugen durch eine Schadstoffgruppenplakette und/oder im Zusammenhang mit Verkehrsverboten in einer Umwelt-zone (nach § 40 BImSchG und nach der 35. BImSchV und der Verordnung zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen) stehen,
- Vorschriften, die die technische Sicherheit von Verkehrsmitteln und -anlagen betreffen,

Ziffer 1.- 3: Einschließlich der nach § 111a StPO vor Erhebung der öffentlichen Klage und der in Verkehrssachen nach §§ 52 Abs. 2 Satz 3, 69 Abs. 1 Satz 2, 108 Abs. 1, 110 Abs. 2 i. V. m. § 62 OWiG zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen. Soweit diese Anträge sich auf Verbrechensvorwürfe und auf Vorwürfe beziehen, die entsprechend Besonderer Teil 4.2.1. und 4.2.2. in die ausschließliche Zuständigkeit der Verkehrsschöffenabteilungen fallen, sind die Verkehrsschöffenabteilungen für die Bearbeitung zuständig.

4. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Eisenbahnbaurechts und Eisenbahnbetriebsrechts.

128

5. Schifffahrtsgericht

129

Schifffahrtsgericht im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I 641), Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften in Binnen- und Seeschifffahrtssachen sowie im Zusammenhang mit dem Führen, Steuern oder Nutzen eines Fahrzeuges oder eines anderen in § 1.01 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung genannten Gegenstandes auf oder in einem Gewässer soweit Schöffensachen.

gestrichen

130

Abt. Pensum	Pensum Turnus- kreis 1	Pensum Turnuskr eise 2-8	Richter	besondere Zuständigkeit	ständiger Vertreter: Richter der Abt.
285b		1	RnAG Geismann- Stresow		324
288		1	RnAG Tahmasebi		303
289		1	RiAG Muhmood		297
290		0,45 Ab 1.2.26: 0,5	RnAG Sertic		344
293 (1)	1	0,8	RiAG Rodewald	a) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.4. (Rand-Nr. 128), soweit Schöffensachen	322

Abt. Pensum	Pensum Turnus- kreis 1	Pensum Turnuskr eise 2-8	Richter	besondere Zuständigkeit	ständiger Vertreter: Richter der Abt.
				b) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.5. (Rand-Nr. 129), soweit Schöffensachen	
294 (1)	1	0	Ri Stedtnitz	a) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.4. (Rand-Nr. 128), soweit Schöffensachen b) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.5. (Rand-Nr. 129), soweit Schöffensachen.	295
295 (1)	1	0,8	RiAG Seeling	a) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.4. (Rand-Nr. 128), soweit Schöffensachen b) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.5. (Rand-Nr. 129), soweit Schöffensachen.	294
297		1	RiAG Harttrumpf		289
298		1	RnAG Konn		339
300		1	RnAG Behrend		302
301		1	RnAG C. Schulz		311
302		1	RiAG Weyreuther		300
303 (1)		0,97	Ri Behrends	a) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.4. (Rand-Nr. 128). b) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.5. (Rand-Nr. 129).	288
304		1	Rn K. Sander		361
305		0,67	RiAG Hahn		345
306		1	RiAG Denkler		341
308		0,35	RiAG Behrendt		310

Abt. Pensum	Pensum Turnus- kreis 1	Pensum Turnuskre- ise 2-8	Richter	besondere Zuständigkeit	ständiger Vertreter: Richter der Abt.
310		0,4	RiAG Plümacher**		308
311		1	RnAG Holzheid		301
312		1	RiAG Pichlmeier- Lorenz		319
315		1	Ri Timmermann		343
317		1	RnAG Boll-Sternberg		318
318		1	RnAG S. Scholz		317
319 (0,75)		0,75	RnAG Brettschneider		312
321		1	RiAG Triebeneck		347
322 (1)	1	0,8	RiAG Miske	a) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.4. (Rand-Nr. 128), soweit Schöffensachen. b) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.5. (Rand-Nr. 129), soweit Schöffensachen.	293
323		1	RnkrA Dr. Keller		346
324		0,85	RnAG Wortmann		285b
339		1	RnAG Leddin		298
340		0,3 Ab 1.11.26: 0,47	RnAG Schröder		362
341		0 Die Altverfahrens regelung bleibt aufrechterhal- ten. Abteilung 341 (entgegen RNR. 10 des GVP 2026) aufrechterhal- ten. Ab 1.2.26:	RnAG von Hagen		306

Abt. Pensum	Pensum Turnus- kreis 1	Pensum Turnuskr eise 2-8	Richter	besondere Zuständigkeit	ständiger Vertreter: Richter der Abt.
		1			
343		0,87	RnAG Volkmer	a) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.4. (Rand-Nr. 128). b) Alle Angelegenheiten nach Nr. 4.2.5. (Rand-Nr. 129).	315
344		0,5	RnAG Krabbel		290
345		0,8	RnAG Dr. Grunst		305
346		1	RnAG Bosse		323
347		1	RiAG Jakowczyk		321
361		0,75	RnAG Rüggesiek		304
362		0,75	RnAG Ruscheinski		340

*Die Richter vertreten sich abweichend von der Regelung im Allgemeinen Teil in allen Fällen grundsätzlich gegenseitig. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, erfolgt die Vertretung im Rahmen der großen Ringvertretung.

**Nimmt nicht an der Ringvertretung teil.

131

4.3. Wirtschaft- und Umweltschutzsachen, Rauschgiftbußgeldsachen und allgemeine Bußgeldsachen

- Schöffengericht und Einzelrichter und Ordnungswidrigkeiten –

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. 5. des Besonderen Teils des Geschäftsplans)

Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen, welche im Bußgeldverfahren vor Erhebung der öffentlichen Klagen dem Richter am Amtsgericht obliegen [insbesondere die hier nach § 62 OWiG zu treffenden Entscheidungen] und der Entscheidungen gem. §§ 96, 104 OWiG).

a)	Straftaten gemäß § 202b StGB (Abfangen von Daten), § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten), § 291 StGB (Wucher), § 303a StGB (Datenveränderung), § 303b StGB (Computersabotage) § 319 StGB (Baugefährdung), Straftaten gemäß § 263 StGB (Betrug) hinsichtlich der im 2. Titel des 2. Abschnitts des SGB I aufgeführten einzelnen Sozialleistungen und Sozialleistungsträger.	133
b)	Sachen nach Maßgabe des § 74c Abs. 1 Nr. 1 – 6 GVG, soweit die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nicht begründet ist, sowie Kraftfahrzeugsteuersachen. Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens gelten dann im Sinne des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG zur Beurteilung des Falles als erforderlich, wenn die öffentliche Klage von einer der für Wirtschaftsstrafsachen zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin (241 – 248) erhoben wird.	134
c)	Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, ausgenommen die dem Richter für Untersuchungssachen übertragenen Geschäfte.	135
d)	Wohnungswirtschaftsrecht	136
e)	Arbeits-, Betriebs-, Betriebsverfassungs- und Sozialrecht (einschließlich Vergehen gemäß § 266a StGB und gem. § 283b StGB), Bundesausbildungsförderungsg., sowie Verfahren nach den Regelungen über den Sonn- und Feiertagsschutz.	137
f)	Handels-, Handwerks- und Gewerberecht (einschließlich der sich aus gewerblichem Zusammenhang zum Jugendschutzgesetz ergebenden Verfahren)	138
g)	Recht des Gesundheitswesens einschließlich des Infektionsschutzes und des Berufsrechts der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und des medizinischen Personals (mit Ausnahme des Arzneimittelgesetzes).	139
h)	Grundstücks-, Bau- und Raumordnungsrecht.	140
i)	Vorschriften über den Arbeitsschutz des Fahrpersonals eines Verkehrsmittels (Fahrpersonalgesetz und Fahrpersonalverordnung)	141
j)	Nichtraucherschutz (§ 7 NRSG)	142
k)	Geldwäschegesetz (GwG)	143
l)	Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, den Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, und gegen das Telemediengesetz.	144

145

2. Umweltschutzsachen

146

a) Strafsachen nach den §§ 309, 311 StGB nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches, dem Pflanzenschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, dem Abwasserabgabengesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz sowie den entsprechend diesen Gesetzen erlassenen Vorschriften und dem Gefahrstoffrecht.

147

- b) Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften über
- Immissions- und Strahlenschutz,
 - Natur-, Pflanzen- und Landschaftsschutz,
 - Schutz gegen Abfälle, Seuchen, Gefahrstoffe und Schadstoffe (Gifte, Chemikalien).
 - Tierkörperbeseitigungsgesetz
 - Luft- und Gewässerschutz (einschließlich Schutz des Wasserhaushalts),
 - Lärmschutz
 - Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
 - nach jagdrechtlichen Bestimmungen

3. Rauschgiftbußgeldsachen

Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln [BtMG] vom 28. Juli 1981, dem Konsumcannabisgesetz [KCanG] und des Medizinalcannabisgesetz [MedizinalCanG] vom 27. März 2024, dem Arzneimittelgesetz [AMG], dem Gesetz gegen Doping im Sport [AntiDopG] vom 10. Dezember 2015 sowie nach dem Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können [GÜG] einschließlich der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschriften) einschließlich der Bußgeldsachen gleichstehender Verfahren und der gerichtlichen Entscheidungen gemäß §§ 96, 104 OWiG.

4. Allgemeine Bußgeldsachen

Einschließlich der nach §§ 52 Abs. 2 Satz 3, 69 Abs. 1 Satz 2, 108 Abs. 1, 110 Abs. 2 i.V.m. § 62 OWiG zu treffenden Entscheidungen und der Entscheidungen gem. §§ 96, 97, 103, 104 (ohne Absatz 1 Nr. 4) OWiG.

Zu den allgemeinen Bußgeldsachen gehören auch:

- die Bestimmungen über die Schnee- und Eisbeseitigung,
- die Bestimmungen über die Beseitigung nicht mehr polizeilich zugelassener Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) und des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG).

Abt.	Pensum	Richter	ständiger Vertreter:
Pensum	Turnuskreise 1 bis 8 sowie 40. Turnuskreis 40 entsprechend des Abteilungspensums.		Richter der Abt.
232b	1	RnAG S. Meyer	335
325	0,9	RnAG Rowek	334
326 (1)	1,12 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	Ri Sahin	328
327 (1)	1,12 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	Ri Kreische	329
328	Pensum Turnuskreise 1-8, 40: 0 Turnuskreise 1-8, 40: 1 zum 1.3.26	RnAG Dr. Budde	326
329 (0,7)	0,78 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG Visy	327
330	1	RiAG Konecny	336
331	0,67	RiAG Dr. Meckies	332a
332a	0,75	RnAG Dr. Osterloh	331
334 (0,8)	0,89 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RnAG U. Wolf	325
335	1	RiAG Niedermaier	232b
336 (1)	1,12 keine Zuteilung im Turnuskreis 1	RiAG van Bakel	330

*Die Richter vertreten sich abweichend von der Regelung im Allgemeinen Teil in allen Fällen grundsätzlich gegenseitig. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, erfolgt die Vertretung im Rahmen der großen Ringvertretung.

**Nimmt nicht an der Ringvertretung teil.

4.4. Untersuchungs-, Amts- und Rechtshilfesachen sowie Kostensachen

4.4.1. Turnusverteilung

Folgende Geschäfte werden im Turnus verteilt:

30. Videovernehmungen (§ 58a StPO) erwachsener Zeugen, auch bei Antrag nach § 162 Abs. 1 S. 3 StPO. Als erwachsen gilt, wer bei Eingang des Antrages das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Wird gleichzeitig die Videovernehmung eines minderjährigen und eines erwachsenen Zeugen beantragt, wird die Sache insgesamt im Turnuskreis 18 eingetragen.

31. Verfahren gemäß § 81b Abs. 2-5 und § 81g Abs. 4 StPO (auch in Jugendsachen)

Die in der Eingangsstelle für diesen Bereich neu bis 7:00 Uhr eingehenden Papierakten werden mit einem Eingangsstempel, aus dem der Tag des Eingangs in der Eingangsstelle ersichtlich ist, sowie einer täglich mit 4001 beginnenden fortlaufenden Ziffer (Ordnungsziffer) versehen und anschließend der räumlich getrennten Zentralen Eingangsregistratur zugeleitet.

Daneben werden die an einem Tag bis 10:00 Uhr eingehenden E-Akten-Verfahren für die Zuteilung in den Turnuskreisen berücksichtigt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung sind das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der E-Akten-Verfahren auf dem zentralen Eingangslaufwerk bzw. im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach. Verfahren, von denen die Eingangsregistratur aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach dem Eingangszeitpunkt nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

Weiterhin zu berücksichtigen sind Verfahren aus Abgaben an das Amtsgericht Tiergarten durch andere Behörden als die Berliner Strafverfolgungsbehörden und von anderen Berliner und auswärtigen Gerichten in Form von Papierakten und E-Akten-Verfahren. Abgaben in Papierform werden behandelt wie die übrigen Papierakten. Abgegebene E-Akten-Verfahren, die nicht auf dem zentralen Eingangslaufwerk eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangszeitpunkts bis 10:00 Uhr erfasst.

Die Eintragung in die Turnuskreise erfolgt in folgender Reihenfolge:

- zunächst sämtliche bis 7:00 Uhr eingehenden Papierakten,
- anschließend die bis 10:00 Uhr eingegangenen E-Akten-Verfahren. Dabei sind zunächst die durch die IT-Stelle nach Anlieferung auf einem Datenträger im zentralen Eingangslaufwerk eingestellten E-Akten-Verfahren zu berücksichtigen,
- sodann die von Berliner Strafverfolgungsbehörden an das zentrale Eingangslaufwerk gesandten E-Akten-Verfahren,
- anschließend die von anderen Berliner Gerichten an das zentrale Eingangslaufwerk gesandten E-Akten-Verfahren und
- zuletzt die über den elektronischen Rechtsverkehr übermittelten E-Akten-Verfahren.

Nach Durchlaufen der Abteilungen beginnt die Verteilung erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

Bei der Verteilung wird dabei der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an dem er am Vortag geendet hat. Sind nach den Abteilungen insgesamt bzw. in einzelnen Turnuskreisen reduzierte Pensen zugewiesen, so werden diese Abteilungen bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt, wenn ihr Anteil erfüllt ist.

Übernimmt eine Abteilung ein Verfahren, welches im Turnus einer anderen Abteilung zugeteilt worden war, wird die übernehmende Abteilung bei der nächsten Zuteilung (nach Eingabe der Übernahme) in dem Turnuskreis, in dem auch das übernommene Verfahren zugeteilt worden war, ausgelassen (Bonus). Eine Anrechnung (Malus) für die abgebende Abteilung erfolgt nicht.

Die mit der Vernehmung befasste Abteilung ist für alle weiteren richterlichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vernehmung stehen – insbesondere Entscheidungen über Anträge nach § 406e Abs. 5 S. 2 StPO und § 147 Abs. 5 S. 2 StPO, Beiordnungen von Pflichtverteidigern, anwaltlichen Zeugenbeiständen nach § 68b Abs. 2 StPO oder § 406h Abs. 1, 3 StPO oder psychosozialen Prozessbegleitern nach § 406g StPO – bis zur Erledigung des Videovernehmungsantrages zuständig, wobei unter Erledigung die Austragung in der IT-Fachanwendung zu verstehen ist. Bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist die mit der Vernehmung befasste Abteilung zudem für Anträge auf ergänzende richterliche Vernehmung des Zeugen oder eines weiteren Zeugen im selben Ermittlungsverfahren zuständig, soweit die Staatsanwaltschaft die Aufzeichnung der ergänzenden oder weiteren Vernehmung gemäß § 58a StPO beantragt. Als (Vor-) Befassung gilt auch, wenn in den für Videovernehmungen zuständigen Abteilungen ein Antrag auf Videovernehmung anhängig ist oder war und im selben Ermittlungsverfahren die Vernehmung eines minderjährigen bzw. erwachsenen Zeugen beantragt wird. Das Verfahren wird dann regulär in den Turnuskreis für minderjährige bzw. erwachsene Zeugen eingetragen und kann dann an die Abteilung abgegeben werden, in der das Verfahren bereits anhängig ist oder war.

Gehen Anträge in verschiedenen Abteilungen ein, die zur gemeinsamen Vernehmung entsprechend § 237 StPO lose verbunden werden sollen, ist die Abteilung zuständig, in der das ältere Verfahren anhängig ist. Kann bei taggleichem Eingang die Uhrzeit des Eingangs nicht festgestellt werden, ist die Abteilung mit der höheren Abteilungsnummer zuständig. Das Verfahren wird in der übernehmenden Abteilung, unter Anrechnung auf den Turnus, neu eingetragen.

Für einen Videovernehmungsantrag innerhalb eines Verfahrens werden je nach Zahl der zu vernehmenden Zeugen und der gestellten Annexanträge einzelne Ordnungsziffern vergeben. Eine Anrechnung im Turnus erfolgt jedoch nur einmal. Im Falle ergänzender Videovernehmungsanträge bereits vernommener Zeugen wird jeweils eine neue Ordnungsziffer vergeben. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch in diesem Fall nur einmal.

Diese Regelungen gelten für die ab Beginn des Geschäftsjahrs 2024 neu eingegangenen Verfahren.

4.4.2. Einzelne weitere Geschäfte:

- 149 1. Untersuchungshandlungen und Entscheidungen, die dem Richter beim Amtsgericht und dem Jugendrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage zugewiesen sind sowie die nach § 71 Abs. 2 JGG zu treffenden Entscheidungen, insbesondere:
 - 150 a) Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 117, 118 StPO und die gemäß § 119 StPO zu treffenden Verfügungen, wenn der Haftbefehl vom Bereitschaftsgericht oder den Abteilungen dieses Abschnitts erlassen worden ist.
 - 151 b) Erledigung von Ersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaft, soweit ein auswärtiger Haftbefehl vom Bereitschaftsgericht verkündet worden ist.
 - 152 c) Erste richterliche Vernehmung gemäß §§ 115a, 128, 129 StPO in Verschlussachen und in Sachen, bei denen bei der Staatsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft Berlin für den betreffenden Einzelfall bereits Ermittlungsvorgänge (ausgenommen Unbekanntsachen) bestehen und in denen ein Aktenzeichen zum Zeitpunkt der Festnahme schon vergeben ist, sowie hinsichtlich der Personen, die als Beteiligte im Sinne des StGB in Betracht kommen, erste richterliche Vernehmung, die nicht in die Zuständigkeit des Bereitschaftsgerichts (Regelung Besonderer Teil zu 4.5) fällt.

Im Falle der symbolischen Vorführung bleibt der das Verfahren zunächst bearbeitende Dezernent der Abteilungen 348 – 353 für die Dauer von zwei weiteren Tagen zuständig. Fällt der zweite Folgetag auf einen Sonnabend, verlängert sich die Zuständigkeit bis zum Sonntag.
 - 153 d) Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 StPO für den Bereich der in Berlin gelegenen Vollzugsanstalten.
 - 154 e) Richterliche Handlungen und Entscheidungen gemäß §§ 81a, 81c, 82, 86, 87 StPO, auch dann, wenn diese im Wege der Rechtshilfe beantragt werden.
 - 155 f) Richterliche Handlungen und Entscheidungen bei der Beschlagnahme, Durchsuchung und bei den anderen Anordnungen nach Maßgabe des 1. Buches, 8. Abschnitt der StPO, auch dann, wenn diese im Wege der Rechtshilfe beantragt werden.
 - 156 g) Aufnahme eines Antrages gemäß § 37 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.
 - 157 h) Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen in den Fällen des § 74 Abs. 2 GVG.

- i) Folgevernehmungen in IRG-Sachen und Anträge nach § 63 IRG. 158
2. Richterliche Amtshandlungen und Entscheidungen, die dem Richter bei dem
Amtsgericht außerhalb von Straf- und Bußgeldverfahren kraft Gesetzes zugewiesen
sind, und zwar 159
- a) nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Petitionsgesetzes vom 25. November
1969 (GVBl. S. 2511), 160
- b) nach dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von
Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925) i.d.F. des Gesetzes vom 26. November 1964
(GVBl. S. 2746) und gleichartigen Gesetzen, 161
- c) nach § 22 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) 162
- Einwendungen gegen den Ansatz der Kosten gemäß § 6 JVKostG oder gegen
Maßnahmen gemäß §§ 8, 9 JVKostO
 - und nach § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO), soweit es sich um die
Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen in Strafsachen handelt,
3. gestrichen 163
4. Entscheidungen über Fixierungen, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder
Unterbringung in einer Straf- oder Bußgeldsache getroffen werden.
5. Alle Angelegenheiten in Strafsachen und Bußgeldsachen, die im Geschäftsplan nicht
ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind. 164

Abt. Pensum	Sachgebiet Turnuskreis/Pensum	Richter	ständige Vertretung Richter bzw. Richter der Abt.
348	A – Cd Turnuskreis 30: 0 Zusätzlich alle Angelegenheiten nach 4.4.2 Nr. 2b (Rand-Nr. 159 und 161).	RiAG Dr. Fricke	349 357
349 (0,75)	Ce – Gg Turnuskreis 30: 0 Zusätzlich alle Angelegenheiten nach 4.4.2 Nr. 5 (Rand-Nr. 164).	RnAG Yacob	348 357
350	Gh – Kr Turnuskreis 30: 0	RnAG Kunert	352 357

Abt. Pensum	Sachgebiet Turnuskreis/Pensum	Richter	ständige Vertretung Richter bzw. Richter der Abt.
	Zusätzlich alle Angelegenheiten nach 4.4.2 Nr. 2b (Rand-Nr. 159 und 161).		
351	Ks – Ph Turnuskreis 30: 0	RiAG Bäuml	353 357
352	Pi – Sq Turnuskreis 30: 0 Zusätzlich alle Angelegenheiten nach 4.4.2 Nr. 1d (Rand-Nr. 153).	RiAG Zwölfer-Martin	350 357
353	Sr – Z Turnuskreis 30: 0 Zusätzlich alle Angelegenheiten nach 4.4.2 Nr. 1e (Rand-Nr. 154), soweit es sich um Wahrnehmungen des Sektionsdienstes handelt. In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Anwesenheit des Richters bei Leichenschau und -öffnung beantragt, ist jedoch an erster Stelle der Richter des Tagesdienstes I zuständig.	RnAG Odenthal	351 357
354a	Turnuskreis 31: 1	Richter der Abt. 212	216 213 214 215
354b	Turnuskreis 31: 0	Richter der Abt. 213	212 214 215 216
354c	Turnuskreis 31: 1	Richter der Abt. 214	213 215 216 212
354d	Turnuskreis 31: 1	Richter der Abt. 215	214 216 212 213
354e	Turnuskreis 31: 1	Richter der Abt. 216	215 212 213 214
355 (0,3)	Alle Angelegenheiten nach 4.4.2. Nr. 4	Gerade Monate: Abt. 237 Ungerade Monate: Abt. 282	237 282

Abt. Pensum	Sachgebiet Turnuskreis/Pensum	Richter	ständige Vertretung Richter bzw. Richter der Abt.
356 (0,25)	Turnuskreis 30: 1	RnAG Rieger	357, 386
357 (0,25)	Turnuskreis 30: 1	RnAG Knecht *	386, 356

*Die Richter vertreten sich abweichend von der Regelung im Allgemeinen Teil in allen Fällen grundsätzlich gegenseitig. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, erfolgt die Vertretung im Rahmen der großen Ringvertretung. Im Falle der Überlastung wegen Terminkollision (notwendige Doppelterminierung aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Richter) ist der zuständige Richter für die laut Datum der Terminverfügung später terminierte Sache zuständig. Der ständige Vertreter ist für die laut Datum der Terminverfügung zuerst terminierte Sache zuständig. Der Vertreter bleibt für Fortsetzungstermine zuständig.

**Nimmt nicht an der Ringvertretung teil.

In Eilfällen der Angelegenheiten nach 4.4.2. Nr. 1, 2 und Nr. 5, das sind solche Anträge, die noch am Tag des Einganges zu erledigen sind, ist abweichend von der obigen Zuständigkeit in allen Verfahren der ermittlungsrichterliche Eildienst zuständig, der von den Abteilungen 348 bis 353 in der sich aus der Anlage ergebenden Reihenfolge wahrgenommen wird.

165

Annahmeschluss für im ermittlungsrichterlichen Eildienst am jeweiligen Tage zu bearbeitende Anträge/Vorfürhungen/Verfahren ist

werktags jeweils 16.00 Uhr,

wobei Anträge bzw. Vorfürhungen von der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei gegenüber dem Ermittlungsrichter unter Nennung der konkreten Person/en angekündigt sein müssen und im Falle von freiheitsentziehenden Maßnahmen (Anträge auf Erlass von Haftbefehlen oder die Verkündung von solchen) die betroffene/n Person/en zum Zeitpunkt der Ankündigung festgenommen worden sein und sich im Gewahrsam einer deutschen Behörde auf deutschem Hoheitsgebiet im Inland befinden muss/müssen.

Annahmezeiten für die Abteilung 355 sind montags bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Der Eildienst kann entsprechend der Rand-Nr. 67 des Allgemeinen Teiles getauscht werden.

Im Falle der Verhinderung oder Überlastung des den Eildienst wahrnehmenden Richters vertreten sich die Richter der Abteilungen 348 – 353 gegenseitig.

Ermittlungsrichter Eildienst Januar 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.01.	Neujahr	
02.01.	Fr	351
03.01.	Sa	
04.01.	So	
05.01.	Mo	348
06.01.	Di	349
07.01.	Mi	350
08.01.	Do	351
09.01.	Fr	352
10.01.	Sa	
11.01.	So	
12.01.	Mo	349
13.01.	Di	350
14.01.	Mi	351
15.01.	Do	352
16.01.	Fr	353
17.01.	Sa	
18.01.	So	
19.01.	Mo	350
20.01.	Di	351
21.01.	Mi	352
22.01.	Do	353
23.01.	Fr	348
24.01.	Sa	
25.01.	So	
26.01.	Mo	351
27.01.	Di	352
28.01.	Mi	353
29.01.	Do	348
30.01.	Fr	349
31.01.	Sa	

Ermittlungsrichter Eildienst Februar 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.02.	So	
02.02.	Mo	352
03.02.	Di	353
04.02.	Mi	348
05.02.	Do	349
06.02.	Fr	350
07.02.	Sa	
08.02.	So	
09.02.	Mo	353
10.02.	Di	348
11.02.	Mi	349
12.02.	Do	350
13.02.	Fr	351
14.02.	Sa	
15.02.	So	
16.02.	Mo	348
17.02.	Di	349
18.02.	Mi	350
19.02.	Do	351
20.02.	Fr	352
21.02.	Sa	
22.02.	So	
23.02.	Mo	349
24.02.	Di	350
25.02.	Mi	351
26.02.	Do	352
27.02.	Fr	353
28.02.	Sa	

Ermittlungsrichter Eildienst März 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.03.	So	
02.03.	Mo	350
03.03.	Di	351
04.03.	Mi	352
05.03.	Do	353
06.03.	Fr	348
07.03.	Sa	
08.03.	Berliner Feiertag	
09.03.	Mo	351
10.03.	Di	352
11.03.	Mi	353
12.03.	Do	348
13.03.	Fr	349
14.03.	Sa	
15.03.	So	
16.03.	Mo	352
17.03.	Di	353
18.03.	Mi	348
19.03.	Do	349
20.03.	Fr	350
21.03.	Sa	
22.03.	So	
23.03.	Mo	353
24.03.	Di	348
25.03.	Mi	349
26.03.	Do	350
27.03.	Fr	351
28.03.	Sa	
29.03.	So	
30.03.	Mo	348
31.03.	Di	349

Ermittlungsrichter Eildienst April 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.04.	Mi	350
02.04.	Do	351
03.04.	Karfreitag	
04.04.	Sa	
05.04.	Ostersonntag	
06.04.	Ostermontag	
07.04.	Di	350
08.04.	Mi	351
09.04.	Do	352
10.04.	Fr	353
11.04.	Sa	
12.04.	So	
13.04.	Mo	350
14.04.	Di	351
15.04.	Mi	352
16.04.	Do	353
17.04.	Fr	348
18.04.	Sa	
19.04.	So	
20.04.	Mo	351
21.04.	Di	352
22.04.	Mi	353
23.04.	Do	348
24.04.	Fr	349
25.04.	Sa	
26.04.	So	
27.04.	Mo	352
28.04.	Di	353
29.04.	Mi	348
30.04.	Do	349

Ermittlungsrichter Eildienst Mai 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.05.	Tag der Arbeit	
02.05.		
03.05.		
04.05.	Mo	353
05.05.	Di	348
06.05.	Mi	349
07.05.	Do	350
08.05.	Fr	351
09.05.	Sa	
10.05.		
11.05.	Mo	348
12.05.	Di	349
13.05.	Mi	350
14.05.	Chr. Himmelfahrt	
15.05.	Fr	352
16.05.	Sa	
17.05.	So	
18.05.	Mo	349
19.05.	Di	350
20.05.	Mi	351
21.05.	Do	352
22.05.	Fr	353
23.05.	Sa Pfingstsonntag Pfingstmontag	
24.05.		
25.05.		
26.05.	Di	351
27.05.	Mi	352
28.05.	Do	353
29.05.	Fr	348
30.05.	Sa	
31.05.	So	

Ermittlungsrichter Eildienst Juni 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.06.	Mo	351
02.06.	Di	352
03.06.	Mi	353
04.06.	Do	348
05.06.	Fr	349
06.06.	Sa	
07.06.	So	
08.06.	Mo	352
09.06.	Di	353
10.06.	Mi	348
11.06.	Do	349
12.06.	Fr	350
13.06.	Sa	
14.06.	So	
15.06.	Mo	353
16.06.	Di	348
17.06.	Mi	349
18.06.	Do	350
19.06.	Fr	351
20.06.	Sa	
21.06.	So	
22.06.	Mo	348
23.06.	Di	349
24.06.	Mi	350
25.06.	Do	351
26.06.	Fr	352
27.06.	Sa	
28.06.	So	
29.06.	Mo	349
30.06.	Di	350

Ermittlungsrichter Eildienst Juli 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.07.	Mi	351
02.07.	Do	352
03.07.	Fr	353
04.07.	Sa	
05.07.	So	
06.07.	Mo	350
07.07.	Di	351
08.07.	Mi	352
09.07.	Do	353
10.07.	Fr	348
11.07.	Sa	
12.07.	So	
13.07.	Mo	351
14.07.	Di	352
15.07.	Mi	353
16.07.	Do	348
17.07.	Fr	349
18.07.	Sa	
19.07.	So	
20.07.	Mo	352
21.07.	Di	353
22.07.	Mi	348
23.07.	Do	349
24.07.	Fr	350
25.07.	Sa	
26.07.	So	
27.07.	Mo	353
28.07.	Di	348
29.07.	Mi	349
30.07.	Do	350
31.07.	Fr	351

Ermittlungsrichter Eildienst August 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.08.	Sa	
02.08.	So	
03.08.	Mo	348
04.08.	Di	349
05.08.	Mi	350
06.08.	Do	351
07.08.	Fr	352
08.08.	Sa	
09.08.	So	
10.08.	Mo	349
11.08.	Di	350
12.08.	Mi	351
13.08.	Do	352
14.08.	Fr	353
15.08.	Sa	
16.08.	So	
17.08.	Mo	350
18.08.	Di	351
19.08.	Mi	352
20.08.	Do	353
21.08.	Fr	348
22.08.	Sa	
23.08.	So	
24.08.	Mo	351
25.08.	Di	352
26.08.	Mi	353
27.08.	Do	348
28.08.	Fr	349
29.08.	Sa	
30.08.	So	
31.08.	Mo	352

Ermittlungsrichter Eildienst September 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.09.	Di	353
02.09.	Mi	348
03.09.	Do	349
04.09.	Fr	350
05.09.	Sa	
06.09.	So	
07.09.	Mo	353
08.09.	Di	348
09.09.	Mi	349
10.09.	Do	350
11.09.	Fr	351
12.09.	Sa	
13.09.	So	
14.09.	Mo	348
15.09.	Di	349
16.09.	Mi	350
17.09.	Do	351
18.09.	Fr	352
19.09.	Sa	
20.09.	So	
21.09.	Mo	349
22.09.	Di	350
23.09.	Mi	351
24.09.	Do	352
25.09.	Fr	353
26.09.	Sa	
27.09.	So	
28.09.	Mo	350
29.09.	Di	351
30.09.	Mi	352

Ermittlungsrichter Eildienst Oktober 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.10.	Do	353
02.10.	Fr	348
03.10.	Tag der Dt. Einheit	
04.10.	So	
05.10.	Mo	351
06.10.	Di	352
07.10.	Mi	353
08.10.	Do	348
09.10.	Fr	349
10.10.	Sa	
11.10.	So	
12.10.	Mo	352
13.10.	Di	353
14.10.	Mi	348
15.10.	Do	349
16.10.	Fr	350
17.10.	Sa	
18.10.	So	
19.10.	Mo	353
20.10.	Di	348
21.10.	Mi	349
22.10.	Do	350
23.10.	Fr	351
24.10.	Sa	
25.10.	So	
26.10.	Mo	348
27.10.	Di	349
28.10.	Mi	350
29.10.	Do	351
30.10.	Fr	352
31.10.	Sa	

Ermittlungsrichter Eildienst November 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.11.	So	
02.11.	Mo	349
03.11.	Di	350
04.11.	Mi	351
05.11.	Do	352
06.11.	Fr	353
07.11.	Sa	
08.11.	So	
09.11.	Mo	350
10.11.	Di	351
11.11.	Mi	352
12.11.	Do	353
13.11.	Fr	348
14.11.	Sa	
15.11.	So	
16.11.	Mo	351
17.11.	Di	352
18.11.	Mi	353
19.11.	Do	348
20.11.	Fr	349
21.11.	Sa	
22.11.	So	
23.11.	Mo	352
24.11.	Di	353
25.11.	Mi	348
26.11.	Do	349
27.11.	Fr	350
28.11.	Sa	
29.11.	So	
30.11.	Mo	353

Ermittlungsrichter Eildienst Dezember 2026

Datum	Wochentag	Ri Abt.
01.12.	Di	348
02.12.	Mi	349
03.12.	Do	350
04.12.	Fr	351
05.12.	Sa	
06.12.	So	
07.12.	Mo	348
08.12.	Di	349
09.12.	Mi	350
10.12.	Do	351
11.12.	Fr	352
12.12.	Sa	
13.12.	So	
14.12.	Mo	349
15.12.	Di	350
16.12.	Mi	351
17.12.	Do	352
18.12.	Fr	353
19.12.	Sa	
20.12.	So	
21.12.	Mo	350
22.12.	Di	351
23.12.	Mi	352
24.12.	Heiligabend	
25.12.	1. Weihnachtstag	
26.12.	2. Weihnachtstag	
27.12.	So	
28.12.	Mo	351
29.12.	Di	352
30.12.	Mi	353
31.12.	Silvester	

4.5. Bereitschaftsgericht

4.5.1. Turnusverteilung

Die Geschäftsverteilung erfolgt im Turnus.

Es werden jeweils folgende Turnuskreise gebildet:

12. Prüfung auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls
13. Verkündung auswärtiger Haftbefehle und Auslieferungshaftsachen
14. (besonders) Beschleunigte Strafverfahren und Prüfung auf Erlass eines Haftbefehls nach § 127b StPO in einem anhängigen (besonders) beschleunigten Verfahren bzw. an Samstagen, Sonntagen und anderen Notdiensttagen die Prüfung auf Erlass eines Haftbefehls nach § 127b StPO
15. Verfahren nach dem ASOG, BPOlG, BKAG, StrEG und Anträge auf Bestellung eines Pflichtverteidigers außerhalb eines am Bereitschaftsgericht anhängigen Verfahrens
16. Rechtshilfesachen (AR-Sachen mit Ausnahme der von Turnuskreis 19 erfassten Sachen) und Verfahren nach §§ 87 – 87p IRG.
17. Freiheitsentziehungen und Durchsuchungen nach ausländerrechtlichen Vorschriften
18. Videovernehmung (§ 58a StPO) und sonstige Vernehmung minderjähriger Zeugen (ohne Sachen aus den Turnuskreisen 16 und 19), auch bei Antrag nach § 162 Abs. 1 S. 3 StPO. Als minderjährig gilt, wer bei Eingang des Antrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird gleichzeitig in einem Antrag die Videovernehmung eines minderjährigen und eines erwachsenen Zeugen beantragt, wird die Sache insgesamt im Turnuskreis 18 eingetragen.
19. Rechtshilfesachen (AR-Sachen), soweit die Rechtshilfe auf Durchführung der Videokonferenz gerichtet ist.

Die in der Eingangsstelle (Dienstgebäude Tempelhofer Damm) für diesen Bereich neu bis 7:00 Uhr eingehenden Papierakten werden mit einem Eingangsstempel, aus dem der Tag des Eingangs in der Eingangsstelle ersichtlich ist, sowie einer täglich mit 2001 beginnenden fortlaufenden Ziffer (Ordnungsziffer) versehen. Weiterhin werden die bis 7:00 Uhr eingehenden E-Akten-Verfahren berücksichtigt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung der E-Akten-Verfahren sind das Datum und die Uhrzeit des Eingangs. Verfahren, von denen die Eingangsregistratur aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu

dem die Einsortierung nach dem Eingangszeitpunkt nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

Von den bis 7:00 Uhr eingegangenen Akten werden zunächst die E-Akten-Verfahren in der Reihenfolge des Einganges nach Turnuskreisen auf die im jeweiligen Turnuskreis tätigen Abteilungen in der aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungsziffern verteilt. Die Verteilung erfolgt in den Turnuskreisen jeweils bei der am jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der am Turnuskreis teilnehmenden Abteilungen eines Sachgebiets in aufsteigender Reihenfolge erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

Anschließend werden die Papierakten nach Turnuskreisen unter Beibehaltung der durch die Ordnungsziffervergabe bestimmten Reihenfolge auf die im jeweiligen Turnuskreis tätigen Abteilungen in der aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungsziffern verteilt. Die Verteilung erfolgt in den Turnuskreisen jeweils bei der am jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der am Turnuskreis teilnehmenden Abteilungen eines Sachgebiets in aufsteigender Reihenfolge erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

Die nach 7:00 Uhr eingehenden Akten (Papierakten und E-Akten-Verfahren) werden bis Dienstschluss in der Reihenfolge des Einganges entsprechend der Regeln aus den vorangestellten Absätzen der RNr. 167 eingetragen.

Bei der Verteilung wird dabei der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an dem er am Vortag geendet hat. Sind nach den Abteilungen insgesamt bzw. in einzelnen Turnuskreisen reduzierte Pensen zugewiesen, so werden diese Abteilungen bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt, wenn ihr Anteil erfüllt ist.

Übernimmt eine Abteilung ein Verfahren, welches im Turnus einer anderen Abteilung zugeteilt worden war, wird die übernehmende Abteilung bei der nächsten Zuteilung (nach Eingabe der Übernahme) in dem Turnuskreis, in dem auch das übernommene Verfahren zugeteilt worden war, ausgelassen (Bonus). Eine Anrechnung (Malus) für die abgebende Abteilung erfolgt nicht.

Ist in einem Verfahren der Turnuskreise 12 bis 19 zum Zeitpunkt der Zuteilung nach dem Turnus ein weiteres Verfahren gegen dieselbe Person (identischer Name, Vorname und Geburtsdatum in der neuen Anklage bzw. dem Antrag) im selben Turnuskreis beim Bereitschaftsgericht anhängig (Altverfahren), so wird diese Abteilung auch für alle danach eingehenden Verfahren in diesem Turnuskreis zuständig. Für die Turnuskreise 12, 13 und 17 gilt die Altverfahrensregelung turnusübergreifend. Werden in einem staatsanwaltschaftlichen Verfahren gegen mehrere Beschuldigte Anträge im Turnuskreis 12 gestellt, so ist die für den ersten Antrag zuständige Abteilung auch für die weiteren Anträge ohne Anrechnung eines Bonus zuständig. In Verfahren im Turnuskreis 14 gelten als Altverfahren auch offene Bewährungsverfahren. Sofern in verschiedenen Abteilungen

Verfahren als Altverfahren gegen dieselbe Person anhängig sind, richtet sich die Zuteilung danach, welches Verfahren das ältere ist. In Verfahren des Turnuskreises 18 ist die mit der Vernehmung befasste Abteilung für Entscheidungen über Anträge nach § 406e Abs. 5 S. 2 StPO und § 147 Abs. 5 S. 2 StPO – bis zur Erledigung des Videovernehmungsantrages zuständig, wobei unter Erledigung die Austragung in der Fachanwendung zu verstehen ist. Bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist die mit der Vernehmung (vor-) befasste Abteilung zudem für Anträge auf ergänzende richterliche Vernehmung des Zeugen oder eines weiteren Zeugen im selben Ermittlungsverfahren zuständig, soweit die Staatsanwaltschaft die Aufzeichnung der ergänzenden oder weiteren Vernehmung gemäß § 58a StPO beantragt. Als (Vor-) Befassung gilt auch, wenn in den für Videovernehmungen zuständigen Abteilungen ein Antrag auf Videovernehmung anhängig ist oder war und im selben Ermittlungsverfahren die Vernehmung eines minderjährigen bzw. erwachsenen Zeugen beantragt wird. Das Verfahren wird dann regulär in den Turnuskreis für minderjährige bzw. erwachsene Zeugen eingetragen und kann dann an die Abteilung abgegeben werden, in der das Verfahren bereits anhängig ist oder war.

Gehen Anträge in verschiedenen Abteilungen ein, die zur gemeinsamen Vernehmung entsprechend § 237 StPO lose verbunden werden sollen, ist die Abteilung zuständig, in der das ältere Verfahren anhängig ist. Kann bei taggleichem Eingang die Uhrzeit des Eingangs nicht festgestellt werden, ist die Abteilung mit der höheren Abteilungsnummer zuständig. Das Verfahren wird in der übernehmenden Abteilung, unter Anrechnung auf den Turnus, neu eingetragen.

Für einen Videovernehmungsantrag innerhalb eines Verfahrens werden je nach Zahl der zu vernehmenden Zeugen und der gestellten Annexanträge einzelne Ordnungsziffern vergeben. Eine Anrechnung im Turnus erfolgt jedoch nur einmal. Im Falle ergänzender Videovernehmungsanträge bereits vernommener Zeugen wird jeweils eine neue Ordnungsziffer vergeben. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch in diesem Fall nur einmal.

Diese Regelungen gelten (mit Ausnahme der als Altverfahren geltenden offenen Bewährungsverfahren) nur bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Bereitschaftsgericht. Zum Abschluss des Verfahrens in Ds-Sachen gehören auch alle Einstellungen des Verfahrens gemäß §§ 153, 153b, 154, 154b und 206a StPO, ebenso alle endgültigen Einstellungen nach § 153a StPO und § 47 JGG. Vorläufige Einstellungen gemäß §§ 153a Abs. 2, 205 StPO und § 47 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG sind kein Abschluss des Verfahrens. Entscheidender Zeitpunkt ist die Eingabe der verfahrensabschließenden Entscheidung durch die Geschäftsstelle in die Anwendung IT-Fachanwendung.

Im Falle des Systemausfalls und der Aktenzeichenvergabe im Notfallregister ist die Abteilung 381 für die Verfahren mit den Endziffern 0 und 6, die Abteilung 382 für die Verfahren mit den Endziffern 2 und 7, die Abteilung 383 für die Verfahren mit den Endziffern 3 und 8, die Abteilung 384 für die Verfahren mit den Endziffer 4 und 9 und die Abteilung 385 für die Verfahren mit der Endziffer 5 zuständig.

4.5.2. Einzelne Geschäfte

169

1. Die erste richterliche Vernehmung der aus dem Polizeigewahrsam vorgeführten Personen durch den Richter beim Amtsgericht bzw. Jugendrichter gem. §§ 128, 129 StPO, bzw. 34, 71, 72 JGG und die dem Richter beim Amtsgericht bzw. Jugendrichter nach § 115a StPO obliegenden Amts-handlungen, sofern der Vorgeführte aufgrund eines von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehls ergriffen worden ist (das ist nur dann der Fall, wenn gegen den Beschuldigten nur auswärtige Haftbefehle und keine Berliner Haftbefehle zu vollstrecken sind). Ferner alle Erstvernehmungen nach §§ 19, 21, 22 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23.12.1982 (BGBl. I S. 2071) jedoch ohne Folgevernehmungen und mit Ausnahme von Anträgen nach § 63 IRG.

168

Im Falle der Vorführung von Personen, die wegen Krankheit dem Richter nicht vorgeführt werden können oder nicht vernehmungsfähig sind (symbolische Vorführung), bleibt der Eildienst für die Dauer von zwei weiteren Tagen zuständig. Die Zuständigkeit fällt der Abteilung zu, welche am jeweiligen Tag den Eildienst („ED“) mit dem Zusatz „ASOG“ wahrnimmt; nimmt keine der Eildienst-Abteilungen den „ASOG“-Dienst wahr, ist die Abteilung mit der höheren Nummer zuständig. Findet die symbolische Vorführung an einem Notdiensttag statt oder fällt einer der beiden auf die symbolische Vorführung folgenden Tage auf einen Notdiensttag, endet die Zuständigkeit des Eildienstes am Tag vor Beginn des nächsten Werktages. Danach entfällt die Zuständigkeit des Bereitschaftsgerichtes. An Notdiensttagen ist der Ri I für die Nachholung der Vernehmung zuständig. Das Bereitschaftsgericht ist für den Fall, dass dort eine erste richterliche Vernehmung zur Frage des Erlasses eines Haft- oder Unterbringungsbefehls anhängig ist, an diesem Tage auch für die Verkündung jedes weiteren gegen die betreffende Person bereits bestehenden (Berliner) Haftbefehls der Abteilungen 348-353 zuständig, soweit die Person (auch) aufgrund dieses Haftbefehls ergriffen worden ist und dieser von der Polizei oder Staats- bzw. Staatsanwaltschaft zur Verkündung dort vorgelegt worden ist.

2. Erledigung von Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen auch dann, wenn sich das Rechtshilfeersuchen an eine inländische Staatsanwaltschaft richtete (Vernehmungen; mit Ausnahme von den von Nr. 8 unten erfassten, auf Video aufzuzeichnenden Vernehmungen, § 58a StPO). Bußgeldsachen und Disziplinarsachen einschließlich der Ersuchen ausländischer Staatsanwaltschaften und Gerichte.

170

3. Verhandlungen gegen vorläufig Festgenommene, die aus dem Polizei- oder Zollgewahrsam vorgeführt werden

171

- a) im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO)

172

- vor dem Strafrichter und, soweit sich das Verfahren gegen Heranwachsende richtet, vor dem Jugendrichter

- 173 b) im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)
 - vor dem Jugendrichter.

Endet das gemäß § 417 ff. StPO bzw. § 76 JGG eingeleitete Verfahren nicht durch Urteil oder Einstellung (§§ 153, 153a StPO bzw. §§ 45, 47 JGG), so entfällt die Zuständigkeit des Bereitschaftsgerichts. Dasselbe gilt für den Fall, dass – ggf. nach Aussetzung der Hauptverhandlung – ein Haftbefehl nach § 127b StPO erlassen wird (vgl. Rand-Nr. 4.1.1. des Besonderen Teils).

- 174 4. Richterliche Amtshandlungen und Entscheidungen, die dem Richter bei dem Amtsgericht außerhalb von Straf- und Bußgeldverfahren kraft Gesetzes zugewiesen sind, und zwar nach §§ 25 Abs. 5, 31, 37 Abs. 1 und 47 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG-Sachen), dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) sowie dem Bundespolizeigesetz (BPolG).
- 175 5. Entscheidungen über Anträge zur Feststellung der Entschädigungspflicht gemäß §§ 5, 9 StrEG.
- 176 6. Entscheidungen des Amtsgerichts über Freiheitsentziehungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 177 7. Erledigung von zivilrechtlichen Rechtshilfeersuchen (einschl. der Ersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sofern eine der zu vernehmenden Personen sich in einer der Berliner Vollzugsanstalten in Haft befindet.
8. Anträge auf richterliche Vernehmung von bei Antragseingang minderjährigen Zeugen gemäß § 162 Abs. 1 StPO, soweit die Staatsanwaltschaft die Aufzeichnung der Vernehmung gemäß § 58a StPO beantragt. Dabei ist unerheblich, ob der Antrag durch die Berliner, eine auswärtige oder ausländische Staatsanwaltschaft oder ein Gericht gestellt wird. Mit Eingang des Antrags wird das Bereitschaftsgericht auch für alle weiteren richterlichen Entscheidung, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vernehmung stehen bis zum Abschluss der Vernehmung zuständig.
- 178 9. Verfahren nach den §§ 87-87p IRG.
- 179 10. Zur Zuständigkeit in den Turnuskreisen 12 bis 19 gehören auch alle Formen rechtsanwaltlicher Beiordnungen sowie Beiordnungen psychosozialer Prozessbegleitungen, für den Turnuskreis 18 bis zur Erledigung des Videovernehmungsantrages, wobei unter Erledigung die Austragung in der IT-Fachanwendung zu verstehen ist.

Abt. Pensum	Pensum Turnus- kreise	Weitere Zuständigkeit:	Richter	ständiger Vertreter	Sitzungs- tage	Gesch. St. Zimmer
381	12-17: 1 18-19: 0		RiAG Bauer	Richter der Abt. 382, Abt. 386	täglich	Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin
382	12-17: 1 18-19: 0		RiAG Dr. Schmeding	Richter der Abt. 381, Abt. 386	täglich	desgl.
383 (0,75)	12-15: 1 16: 0 17: 1 18-19: 0	Akteneinsichtsgesuche auf Gesuch auswärtiger Gerichte und Behörden	RiAG Dr. Kanieß	Richter der Abt. 381, Abt. 382, Abt. 384, Abt. 385, Abt. 387, Abt. 386	täglich	desgl.
384	12-17: 1 18-19: 0		RiAG Bahners	Richter der Abt. 385, Abt. 386	täglich	desgl.
385	12-17: 1 18-19: 0		RiAG Herbst	Richter der Abt. 384 Abt. 386	täglich	desgl.
386 (0,3)	12-17: 0 18: 1 19: 0		RnAG Meyer *,**	Richter der Abt. 387, 356	täglich	desgl.
387 (0,7)	12-17: 0 18-19: 1		RnAG Knecht *	Richter der Abt. 386; 356 weitere ständige Vertreter im Turnuskreis 19 sind die Abt. 385 bis 381 in absteigender Reihenfolge; im Falle der Verhinderung vertritt die Abt. mit der nächst kleineren Nr.	täglich	desgl.

*Die Richter vertreten sich, abweichend von der Regelung im Allgemeinen Teil, in allen Fällen grundsätzlich gegenseitig. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, erfolgt die Vertretung im Rahmen der großen Ringvertretung. Im Falle der Überlastung wegen Terminkollision (notwendige Doppelterminierung aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Richter) ist der zuständige Richter für die laut Datum der Terminverfügung später terminierte Sache zuständig. Der ständige Vertreter ist für die laut

Datum der Terminverfügung zuerst terminierte Sache zuständig. Der Vertreter bleibt für Fortsetzungstermine zuständig.

****Nimmt nicht an der Ringvertretung teil.**

180

Für Anträge, die noch am Tag des Einganges oder am Folgetag zu erledigen sind (Eilfälle), ist abweichend von der obigen Zuständigkeit in allen Verfahren der Eildienst des Bereitschaftsgerichtes zuständig, der von den Abteilungen 381 bis 385 in der sich aus der „Anlage Eildienste Bereitschaftsgericht“ ergebenden Reihenfolge wahrgenommen wird. Verfahren in Eilfällen werden bearbeitet:

- a) im Turnuskreis 15 und im Turnuskreis 17, soweit telefonische Durchsuchungen betroffen sind, von der Abteilung, welche am jeweiligen Tag den Dienst „ASOG“ wahrnimmt.
- b) in den Turnuskreisen 12, 13 und 16 von den beiden Abteilungen, welche am jeweiligen Tag einen Eildienst („ED“) wahrnehmen. Die Zuteilung erfolgt, in jedem Turnuskreis separat, abwechselnd und beginnt am jeweiligen Tag bei der Abteilung, welche den Eildienst („ED“) ohne den Zusatz „ASOG“ wahrnimmt; nimmt keine der beiden Eildienst-Abteilungen den „ASOG“-Dienst wahr, beginnt die Zuteilung bei der Abteilung mit der niedrigeren Nummer. Verfahren gegen mehrere Beteiligte in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die im Turnuskreis 12 für eine Abteilung eingetragen werden (Besonderer Teil zu 4.5.1 Rand-Nr. 167), gelten im Sinne dieser Regelung als ein Verfahren; dies gilt auch für mehrere einem Beteiligten zu verkündende Entscheidung im Turnuskreis 13.
- c) in den Turnuskreisen 14 und 17 von der Abteilung, welche am jeweiligen Tag den Richter-III-Dienst („Ri III“) wahrnimmt. Soweit die Abteilung am selben Tag zusätzlich einen Eildienst („ED“) wahrnimmt, gilt Satz 1 nicht, sondern die Regelung b) entsprechend auch für die Turnuskreise 14 und 17 mit der Maßgabe, dass die Zuteilung im Turnuskreis 14 am jeweiligen Tag bei der Abteilung beginnt, welche den Eildienst („ED“) mit dem Zusatz „ASOG“ wahrnimmt, und im Turnuskreis 17 bei der Abteilung beginnt, welche den Richter-III-Dienst wahrnimmt.
- d) Verfahren im Turnuskreis 14 werden nur verhandelt, soweit es die Geschäftslage zulässt.

Der Eildienst und der Dienst als Ri III können entsprechend der Regelung des **Allgemeinen Teils 2.2.3. Rand-Nr. 67** getauscht werden. Im Falle der Verhinderung (auch gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 JGG) oder Überlastung eines den Eildienst wahrnehmenden Richters wird dieser insofern durch den Richter vom Tagesdienst III vertreten. Ist der verhinderte oder überlastete Richter zugleich der Richter vom Tagesdienst III, so wird er im Rahmen der kleinen Ringvertretung vertreten; im Falle des § 37 Abs. 3 S. 3 JGG wird er insofern von der Abteilung vertreten, welche am selben Tag einen Eildienst (ED) mit dem Zusatz „ASOG“ wahrnimmt. Im Falle der Verhinderung (auch gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 JGG) oder der Überlastung eines den Eildienst wahrnehmenden Richters und seines Vertreters oder auch dann, wenn trotz der eingetretenen Vertretung eine Überlastung fortbesteht, ist der weitere den Eildienst wahrnehmende Richter zur Vertretung berufen. Die im **Allgemeinen Teils zu**

2.2.10. (Rand-Nr. 79) getroffene Regelung gilt entsprechend. Vorstehendes gilt entsprechend auch im Falle der Verhinderung gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 JGG.

Annahmeschluss für neue Verfahren (es müssen Akte und Antrag vorliegen und ggfs. die betroffene Person an der Gerichtsstelle anwesend sein; die Anwesenheit ist nicht erforderlich, soweit sich die betroffene Person zum Zeitpunkt der Vorlage von Akte und Antrag in einem Krankenhaus befindet und aus diesem nicht entlassen ist):

181

werktags 16.00 Uhr.

Abweichend von Rand-Nr. 180 werden die an diesem Tag eingehenden Eilfälle in den Turnuskreisen 12, 13 und 16, in jedem Turnuskreis separat, nacheinander auf alle den Eildienst („ED“) an diesem Tag wahrnehmenden Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge ihrer Nummern verteilt; nach der letzten den Eildienst wahrnehmenden Abteilung beginnt die Verteilung erneut mit der ersten. Für die Turnuskreise 15 und 17 ist an diesem Tag die Abteilung 383 für alle bis 16.00 Uhr (Akte, Antrag und Person anwesend) eingehenden Verfahren zuständig.

Anlage Eildienste Bereitschaftsgericht

Januar	381	382	383	384	385
Do 01.01.2026	Neujahr				
Fr 02.01.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Sa 03.01.2026					
So 04.01.2026					
Mo 05.01.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Di 06.01.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 07.01.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 08.01.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 09.01.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 10.01.2026					
So 11.01.2026					
Mo 12.01.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Di 13.01.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 14.01.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 15.01.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 16.01.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 17.01.2026					
So 18.01.2026					
Mo 19.01.2026		ED, ASOG		Ri III	ED
Di 20.01.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 21.01.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 22.01.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 23.01.2026	Ri III		ED		ED, ASOG
Sa 24.01.2026					
So 25.01.2026					
Mo 26.01.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Di 27.01.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 28.01.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 29.01.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 30.01.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 31.01.2026					

Abbildung 1 Eildienste Bereitschaftsgericht Januar 2026

Februar	381	382	383	384	385
So 01.02.2026					
Mo 02.02.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Di 03.02.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Mi 04.02.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Do 05.02.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Fr 06.02.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Sa 07.02.2026					
So 08.02.2026					
Mo 09.02.2026	Ri III		ED		ED, ASOG
Di 10.02.2026		ED, ASOG		Ri III	ED
Mi 11.02.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Do 12.02.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Fr 13.02.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Sa 14.02.2026					
So 15.02.2026					
Mo 16.02.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Di 17.02.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Mi 18.02.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Do 19.02.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Fr 20.02.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Sa 21.02.2026					
So 22.02.2026					
Mo 23.02.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Di 24.02.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Mi 25.02.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Do 26.02.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Fr 27.02.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Sa 28.02.2026					

Abbildung 2 Eildienste Bereitschaftsgericht Februar 2026

März	381	382	383	384	385
So 01.03.2026					
Mo 02.03.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Di 03.03.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Mi 04.03.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Do 05.03.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Fr 06.03.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Sa 07.03.2026					
So 08.03.2026	Frauentag				
Mo 09.03.2026	Ri III	ED		ED, ASOG	
Di 10.03.2026			Ri III	ED	ED, ASOG
Mi 11.03.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Do 12.03.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Fr 13.03.2026	ED	ED, ASOG			Ri III
Sa 14.03.2026					
So 15.03.2026					
Mo 16.03.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Di 17.03.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Mi 18.03.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Do 19.03.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Fr 20.03.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Sa 21.03.2026					
So 22.03.2026					
Mo 23.03.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Di 24.03.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Mi 25.03.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Do 26.03.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Fr 27.03.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Sa 28.03.2026					
So 29.03.2026					
Mo 30.03.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Di 31.03.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	

Abbildung 3 Eildienste Bereitschaftsgericht März 2026

April	381	382	383	384	385
Mi 01.04.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Do 02.04.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Fr 03.04.2026	Karfreitag				
Sa 04.04.2026					
So 05.04.2026					
Mo 06.04.2026	Ostermontag				
Di 07.04.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Mi 08.04.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Do 09.04.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Fr 10.04.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Sa 11.04.2026					
So 12.04.2026					
Mo 13.04.2026	ED		Ri III	ED, ASOG	
Di 14.04.2026		ED, ASOG		ED	Ri III
Mi 15.04.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Do 16.04.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Fr 17.04.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Sa 18.04.2026					
So 19.04.2026					
Mo 20.04.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Di 21.04.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Mi 22.04.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Do 23.04.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Fr 24.04.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Sa 25.04.2026					
So 26.04.2026					
Mo 27.04.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Di 28.04.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Mi 29.04.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Do 30.04.2026	Ri III	ED			ED, ASOG

Abbildung 4 Eildienste Bereitschaftsgericht April 2026

Mai	381	382	383	384	385
Fr 01.05.2026	Tag der Arbeit				
Sa 02.05.2026					
So 03.05.2026					
Mo 04.05.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Di 05.05.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Mi 06.05.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Do 07.05.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Fr 08.05.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Sa 09.05.2026					
So 10.05.2026					
Mo 11.05.2026	ED, ASOG	Ri III		ED	
Di 12.05.2026	ED		ED, ASOG		Ri III
Mi 13.05.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Do 14.05.2026	Christi Himmelfahrt				
Fr 15.05.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Sa 16.05.2026					
So 17.05.2026					
Mo 18.05.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Di 19.05.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Mi 20.05.2026		ED, ASOG	Ri III		ED
Do 21.05.2026	Ri III		ED	ED, ASOG	
Fr 22.05.2026		ED, ASOG		Ri III	ED
Sa 23.05.2026					
So 24.05.2026					
Mo 25.05.2026	Pfingstmontag				
Di 26.05.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 27.05.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 28.05.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 29.05.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 30.05.2026					
So 31.05.2026					

Abbildung 5 Eildienste Bereitschaftsgericht Mai 2026

Juni	381	382	383	384	385
Mo 01.06.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Di 02.06.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 03.06.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 04.06.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 05.06.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 06.06.2026					
So 07.06.2026					
Mo 08.06.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Di 09.06.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 10.06.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 11.06.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 12.06.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 13.06.2026					
So 14.06.2026					
Mo 15.06.2026			ED, ASOG	Ri III	ED
Di 16.06.2026	ED, ASOG	Ri III	ED		
Mi 17.06.2026	ED			ED, ASOG	Ri III
Do 18.06.2026		ED, ASOG	Ri III	ED	
Fr 19.06.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 20.06.2026					
So 21.06.2026					
Mo 22.06.2026		ED	ED, ASOG		Ri III
Di 23.06.2026	Ri III		ED	ED, ASOG	
Mi 24.06.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Do 25.06.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 26.06.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Sa 27.06.2026					
So 28.06.2026					
Mo 29.06.2026		ED, ASOG		ED	Ri III
Di 30.06.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		

Abbildung 6 Eildienste Bereitschaftsgericht Juni 2026

Juli	381	382	383	384	385
Mi 01.07.2026			ED	Ri III	ED, ASOG
Do 02.07.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 03.07.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Sa 04.07.2026					
So 05.07.2026					
Mo 06.07.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Di 07.07.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Mi 08.07.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Do 09.07.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 10.07.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Sa 11.07.2026					
So 12.07.2026					
Mo 13.07.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Di 14.07.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Mi 15.07.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Do 16.07.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 17.07.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Sa 18.07.2026					
So 19.07.2026					
Mo 20.07.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 21.07.2026	ED		ED, ASOG		Ri III
Mi 22.07.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 23.07.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Fr 24.07.2026			Ri III	ED, ASOG	ED
Sa 25.07.2026					
So 26.07.2026					
Mo 27.07.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 28.07.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Mi 29.07.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 30.07.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Fr 31.07.2026	ED, ASOG		Ri III		ED

Abbildung 7 Eildienste Bereitschaftsgericht Juli 2026

August	381	382	383	384	385
Sa 01.08.2026					
So 02.08.2026					
Mo 03.08.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 04.08.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Mi 05.08.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 06.08.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Fr 07.08.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Sa 08.08.2026					
So 09.08.2026					
Mo 10.08.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 11.08.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Mi 12.08.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 13.08.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Fr 14.08.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Sa 15.08.2026					
So 16.08.2026					
Mo 17.08.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Di 18.08.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Mi 19.08.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Do 20.08.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Fr 21.08.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Sa 22.08.2026					
So 23.08.2026					
Mo 24.08.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Di 25.08.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Mi 26.08.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Do 27.08.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Fr 28.08.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Sa 29.08.2026					
So 30.08.2026					
Mo 31.08.2026	ED, ASOG		Ri III		ED

Abbildung 8 Eildienste Bereitschaftsgericht August 2026

September	381	382	383	384	385
Di 01.09.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Mi 02.09.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Do 03.09.2026		ED, ASOG	ED	Ri III	
Fr 04.09.2026	Ri III	ED			ED, ASOG
Sa 05.09.2026					
So 06.09.2026					
Mo 07.09.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Di 08.09.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Mi 09.09.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Do 10.09.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Fr 11.09.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Sa 12.09.2026					
So 13.09.2026					
Mo 14.09.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Di 15.09.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Mi 16.09.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Do 17.09.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Fr 18.09.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Sa 19.09.2026					
So 20.09.2026					
Mo 21.09.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Di 22.09.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Mi 23.09.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Do 24.09.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Fr 25.09.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Sa 26.09.2026					
So 27.09.2026					
Mo 28.09.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Di 29.09.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Mi 30.09.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	

Abbildung 9 Eildienste Bereitschaftsgericht September 2026

Oktober	381	382	383	384	385
Do 01.10.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Fr 02.10.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Sa 03.10.2026	Tag der dt. Einheit				
So 04.10.2026					
Mo 05.10.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Di 06.10.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Mi 07.10.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Do 08.10.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Fr 09.10.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Sa 10.10.2026					
So 11.10.2026					
Mo 12.10.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Di 13.10.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Mi 14.10.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Do 15.10.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Fr 16.10.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Sa 17.10.2026					
So 18.10.2026					
Mo 19.10.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Di 20.10.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Mi 21.10.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Do 22.10.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Fr 23.10.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Sa 24.10.2026					
So 25.10.2026					
Mo 26.10.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Di 27.10.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Mi 28.10.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Do 29.10.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Fr 30.10.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Sa 31.10.2026					

Abbildung 10 Eildienste Bereitschaftsgericht Oktober 2026

November	381	382	383	384	385
So 01.11.2026					
Mo 02.11.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Di 03.11.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Mi 04.11.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Do 05.11.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Fr 06.11.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Sa 07.11.2026					
So 08.11.2026					
Mo 09.11.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Di 10.11.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Mi 11.11.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Do 12.11.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 13.11.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Sa 14.11.2026					
So 15.11.2026					
Mo 16.11.2026	ED, ASOG			ED	Ri III
Di 17.11.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Mi 18.11.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Do 19.11.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 20.11.2026		Ri III	ED	ED, ASOG	
Sa 21.11.2026					
So 22.11.2026					
Mo 23.11.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Di 24.11.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Mi 25.11.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Do 26.11.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 27.11.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Sa 28.11.2026					
So 29.11.2026					
Mo 30.11.2026			ED, ASOG	ED	Ri III

Abbildung 11 Eildienste Bereitschaftsgericht November 2026

Dezember	381	382	383	384	385
Di 01.12.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Mi 02.12.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Do 03.12.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Fr 04.12.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Sa 05.12.2026					
So 06.12.2026					
Mo 07.12.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 08.12.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Mi 09.12.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 10.12.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Fr 11.12.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Sa 12.12.2026					
So 13.12.2026					
Mo 14.12.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 15.12.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Mi 16.12.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 17.12.2026		ED		Ri III	ED, ASOG
Fr 18.12.2026	ED, ASOG		Ri III		ED
Sa 19.12.2026					
So 20.12.2026					
Mo 21.12.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 22.12.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Mi 23.12.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 24.12.2026	Heiligabend				
Fr 25.12.2026	1. Weihnachtsfeiertag				
Sa 26.12.2026	2. Weihnachtsfeiertag				
So 27.12.2026					
Mo 28.12.2026	ED	Ri III		ED, ASOG	
Di 29.12.2026			ED, ASOG	ED	Ri III
Mi 30.12.2026	Ri III	ED, ASOG	ED		
Do 31.12.2026	Silvester				

Abbildung 12 Eildienste Bereitschaftsgericht Dezember 2026

4.6. Jugendschöffengericht und Jugendrichter

- 1) Jugendsachen und Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG – einschließlich der Entscheidungen nach §§ 45, 71 Abs. 1 JGG, § 111a StPO vor Erhebung der öffentlichen Klage (mit Ausnahme der der Abt. 354 zugewiesenen Geschäfte)
- 2) Vollzugs- und Vollstreckungsleitergeschäfte
- 3) Bußgeldsachen (einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen, welche im Bußgeldverfahren vor Erhebung der öffentlichen Klagen dem Richter am Amtsgericht obliegen [insbesondere die nach §§ 52 Abs. 2 Satz 3, 69 Abs. 1 Satz 2, 108 Abs. 1 i.V.m. § 62 OWiG zu treffenden Entscheidungen] und der Entscheidungen gem. §§ 96, 104 OWiG).
- 4) Verfahren auch gegen Erwachsene wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 126 Berliner Schulgesetz

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. 5. des Besonderen Teils des Geschäftsplans)

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
391 (0)	a) Bezirk Mitte Turnuskreise: 1-8 und 25: 0 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Mitte (Abwicklung zum 01.07.2026)		
392 (0,75)	a) Bezirk Lichtenberg Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,75 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,75 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 00 bis 02. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 00 bis 02. Die	RnAG Anders	427

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
	Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)		
393 (0,5)	a) Vollstreckungsleitersachen männliche Verurteilte C, D, I, J, N, S –U, W- Z und sämtliche weibliche Verurteilte b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 03 bis 05. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 03 bis 05. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RiAG Plüür	424
394 (0,5)	a) Vollstreckungsleitersachen männliche Verurteilte B, F – H, L, O, V Vollstreckungsleitersachen, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung Verurteilte A – K b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben c) Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 06 bis 10. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 06 bis 10. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Eisenhardt	395

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
395 (0,5)	a) Vollstreckungsleitersachen männliche Verurteilte A, E, K, M, P-R b) Vollstreckungsleitersachen, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung Verurteilte L- Z c) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 11 bis 12. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 11 bis 12. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Dr. Kirschke	394
397 (0,6)	a) Bezirk Marzahn-Hellersdorf Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,6 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,6 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 13 bis 15. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 13 bis 15. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Birkmann	423
398 (0,75)	a) Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,7 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,7 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 16 bis 20. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 16 bis 20. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG F. Bartl	414

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
402 (0,8)	a) Bezirk Spandau Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,8 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,8 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 21 bis 25. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 21 bis 25. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Sassenroth	429
403 (0,9)	a) Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf Turnuskreise: 1: 0,9 Turnuskreise: 2-8 und 25: 0,9 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,9 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 26 bis 30. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 26 bis 30. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	Rn Dr. Weber	435
404 (1)	a) Bezirk Neukölln Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 31 bis 35. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 455 e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 31 bis 35. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Dr. Coenen	421 422

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
405 (0,6)	a) Bezirk Marzahn-Hellersdorf Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,7 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 36 bis 39. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 36 bis 39. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Rieger	408
408 (0,5)	a) Bezirk Reinickendorf Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Reinickendorf d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 40 bis 44. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 40 bis 44. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Nitusova	405
409 (1)	a) Bezirk Pankow Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Pankow c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 45 bis 49. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 45 bis 49. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RiAG Kaltenbach	419

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
414 (0,65)	a) Bezirk Neukölln Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,65 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,65 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 50 bis 54. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 50 bis 54. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG van Beek	398
417 (0,5)	Geschäfte des Vollzugsleiters für die Jugendarrestanstalt und des Vollstreckungsleiters nach § 85 Abs. 1 JGG	RiAG Kuperion	in der Reihenfolge: RnAG Schön, RnAG Augustin, RnAG Goldmann

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
418	1. richterliche Geschäfte im Rahmen der Durchführung der Vollstreckung von Jugendstrafen und von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 61 Nr. 1, 2 StGB des Amtsgerichts Tiergarten (§ 84 Abs. 3 JGG) und auswärtiger Amtsgerichte (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) 2. Führungsaufsicht, soweit diese kraft Gesetzes eintritt und zugleich auf der vormaligen Vollstreckung zu Ziffer 1) oder 3) beruht 3. richterliche Geschäfte im Rahmen der Einleitung und Durchführung der Vollstreckung von Jugendstrafen und von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1, 2 StGB des Landgerichts (§ 84 Abs. 2 JGG) a) für männliche Verurteilte B, F-H, L, O, V b) für männliche Verurteilte A, E, K, M, P-R c) für männliche Verurteilte C, D, I, J, N, S-U, W-Z sowie sämtliche weibliche Verurteilte d) für zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung Verurteilte A-K	RnAG Eisenhardt RnAG Dr. Kirschke RiAG Plüür RnAG Eisenhardt	in der Reihenfolge 418b 418c 431 409 424 418a 418c 409 424 431 424 418b 418a 431 409 418e 418c 431 409

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
	e) für zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung Verurteilte L-Z	RnAG Dr. Kirschke	424 418d 418c 409 424 431
419 (1)	a) Bezirk Lichtenberg Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 55 bis 59. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 55 bis 59. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Goldmann	409
421 (1)	a) Bezirk Neukölln Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Neukölln d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 60 bis 64. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 60 bis 64. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RiAG Albrot	422 404

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
422 (1)	a) Bezirk Mitte Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Treptow-Köpenick d) Abwicklung der Abteilung 452 e) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 65 bis 69. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) f) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 65 bis 69. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	Ri Weidelhofer	404 421
423 (0,2)	a) Bezirk Marzahn-Hellersdorf Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,2 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,2	RiAG Dr. Lach	397
424 (0,5)	a) Bezirk Mitte Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 70 bis 71. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 70 bis 71. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Jessen**	393
426 (1)	a) Bezirk Tempelhof-Schöneberg Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 1 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	RnAG Dochow	457

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
	d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 72 bis 76. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 72 bis 76. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)		
427 (0,75)	a) Bezirk Treptow-Köpenick Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,75 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,75 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Marzahn-Hellersdorf d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 77 bis 79. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 450 f) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 77 bis 79. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RiAG Arnoldi	431
429 (0,8)	a) Bezirk Steglitz-Zehlendorf Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,8 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,8 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 80 bis 84. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 80 bis 84. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Ploner	402
431 (0,5)	a) Bezirk Treptow-Köpenick Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 85 bis 87. Die	RiAG Ernst**	392

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
	Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 85 bis 87. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)		
432 (0,9)	a) Bezirk Reinickendorf Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,9 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,9 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 88 bis 91. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 88 bis 91. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Schön	417
433 (0,5)	a) Bezirk Tempelhof-Schöneberg Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,5 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Bezirk Berlin-Lichtenberg d) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 92 bis 96. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) e) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 92 bis 96. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	Rn Törner	426
434 (0,2)	a) Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf Turnuskreise: 2-8 und 25: 0,3	RnAG Ploner	402

Abt. Pensum	Sachgebiet	Richter	ständiger Vertreter Richter der Abt.
435 (0,6)	a) Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,6 b) Verfahren gegen Beschuldigte und Betroffene, die ihre Meldeanschrift außerhalb von Berlin haben Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,6 c) Abwicklung der Abteilung 401 mit den Endziffern 97 bis 99. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026) d) Abwicklung der Abteilung 391 mit den Endziffern 97 bis 99. Die Abwicklung richtet sich nach dem Hauptverfahren (2026)	RnAG Augustin	403
451 (0,45)	Bezirk Mitte Turnuskreise: 1-8 und 25: 0,45	RnAG Eisenhardt	395
453 (0,2 Pensum)	Bezirk Lichtenberg Turnuskreise: 2-8 und 25: 0,3	RnAG Sassenroth	429
456 (0,35)	Bezirk Pankow Turnuskreise-2-8 und 25: 0,45	RnAG van Beek	398
457 (0,5)	Bezirk Marzahn-Hellersdorf Turnuskreise-1-8 und 25: 0,5	Rn Törner	426
458 (0,5)	Bezirk Spandau Turnuskreise-1-8 und 25: 0,5	RnAG Nitusova	405
459 (0,25)	Bezirk Mitte Turnuskreise-2-8 und 25: 0,35	RnAG F. Bartl	414

*Die Richter vertreten sich abweichend von der Regelung im Allgemeinen Teil in allen Fällen grundsätzlich gegenseitig. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, erfolgt die Vertretung im Rahmen der großen Ringvertretung. **Nimmt nicht an der Ringvertretung teil.

5. Struktur des Amtsgerichts Tiergarten und Sitzungsplan

5.1. gestrichen

5.2. Allgemeine Abteilungen (DG – Haupthaus und Kirchstraße)

5.2.1. Fachbereich I

Fachbereichsleitung:	RnAG Wilms
stellvertretende Fachbereichsleitung	RiAG Plümacher
Fachbereichsmanagement	JAI'in Kleinod
stellvertretendes Fachbereichsmanagement	JOS'in Prautzsch

Serviceteam 11 (Hauptgebäude)

Teamleitung	RnAG Nolting (Abt.241)
Stellvertretende Teamleitung:	RnAG Dr. Nissing (Abt. 276)
Teammanagement:	JHS'in Plessow
Stellvertretendes Teammanagement:	JS'in Scheiblich

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
235	RnAG Wilms (0,5)	Mi	B 145		
241	RnAG Nolting (0,67)	Mi	671	Fr	671
252	RiAG Schultz (1)	Mo	370	<u>Mi</u>	370
253	RnAG Mathiak (1)	<u>Di</u>	370	Fr	370
254	RiAG Dittberner (1)	Di	671	<u>Do</u> unger. Woche	370
258	RnAG Unger (1)	Di	456	<u>Do</u>	456
259	Rn Reuschke (1)	Mo	456	<u>Mi</u>	456
261b	RnAG Balzer (1)	Di	B 131	<u>Do</u>	B 131
262	RiAG Dube (1)	<u>Di</u>	455	Fr	455
275	RnAG Stoppa (1)	<u>Mo</u>	671	Do	671
276	RnAG Dr. Nissing (1)	Mo	B 131	<u>Mi</u>	B 131

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 12

Teamleitung	RnLG Morsch (Abt.244)
Stellvertretende Teamleitung:	RnAG Schreck (Abt. 260)
Teammanagement:	JHS'in Ernst
Stellvertretendes Teammanagement:	JB Huth

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
238	Rn Becker (0,5)	Mi	D 112		
242	RnAG Moritz (1)	Mi	D 113	Fr	B 136
243	RiAG Rische (1)	Mo	863	<u>Do</u>	B 136
244	RnAG Morsch (0,5)	Di ger. Woche sowie in den ger. Monaten in der ersten unger. Woche	D 113	<u>Do</u>	863
245	RnAG Dr. Groß (0,75)	<u>Di</u>	863	Do ungerade Wochen	D 113
246a	RnAG Dr. Hammer (0,75)	<u>Di</u>	B 136	Fr gerade Woche	D 113
251b	RiAG Kaussow (1)	Mo	D 112	<u>Do</u>	371
255	RnAG Peck (0,95)	<u>Di</u>	371	Fr	863
260	RnAG Schreck (0,75)	<u>Mi</u>	B 136	Fr gerade Woche	371
261a	RnAG Szabados (0,5)	Mo ungerade Wochen	B 136	Mi	863
285a	RiAG Lehmann (0,6)	Mo	D 113	<u>Mi</u>	371

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 13 (Kirchstraße)

Teamleitung	RiAG Rehmet (Abt. 270)
Stellvertretende Teamleitung:	RnAG Dr. Lüders (Abt. 250)
Teammanagement:	JB'in Krebs
Stellvertretendes Teammanagement:	JB Görler

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
231	RnAG Riemann (1)	Di	K 1007	<u>Fr</u>	K 1101
233	RiAG Oestreich (1)	<u>Mo</u>	K 1104	Mi	K 1007
234	RnAG Gschwendtner (1)	Mi	K 1002	<u>Fr</u> Schöffensachen ungerade Wochen	K 1104
247	RnAG Noack (0,6)	Do	K 1007	Mo jeden 1. des Monats	K 1002
248	RnAG Stapff (0,6)	Mo 3. Montag im Monat	K 1002	<u>Do</u>	K1104
249	RnAG Rohlfing (0,8)	<u>Di</u>	K 1104	Fr (jede 2. und 4. Woche und in. geraden Monaten i.d. 3. Woche)	K 1002
250	RnAG Dr. Lüders (1)	<u>Mi</u>	K 1104	Fr	K 1007
269	RnAG Forch (0,6)	<u>Di</u> Schöffensachen gerade Wochen	K 1101	Fr ersten im Monat	K 1002
270	RiAG Rehmet (0,67)	Mo	K 1007	<u>Mi</u>	K 1101
271	RiAG Lascheit (1)	Di	K 1002	<u>Do</u>	K 1101
279	RnAG Croner (1)	Mo	K 1101	Do	K 1002

unterstrichen = Schöffentage

5.2.2. Fachbereich II

Fachbereichsleitung:	RnAG Schlosser
stellvertretende Fachbereichsleitung	RnAG Meyer
Fachbereichsmanagement	JAI'in Rathmann
stellvertretendes Fachbereichsmanagement	JS'in Ebling

Serviceteam 21 (Hauptgebäude)

Teamleitung	RnAG Ebner (Abt. 280)
Stellvertretende Teamleitung:	RiAG Daue (Abt. 216)
Teammanagement:	JHS'in Mühlfeld
Stellvertretendes Teammanagement:	JS'in Pagel

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
212	RnAG Bauersfeld (1)	<u>Mi</u>	105	<u>Fr</u>	105
213	RiAG Sezer (1)	<u>Mo</u>	135	<u>Do</u>	105
214	RiAG St. Schmidt (1)	<u>Di</u>	105	<u>Do</u>	138
215	RnAG Hauser (1)	<u>Mo</u>	105	<u>Mi</u>	135
216	RiAG Daue (1)	<u>Di</u>	135	<u>Do</u>	135
227	RiAG Daniel (0,25)	Do 2.+4. des Monats	769		
229	RnAG Guse-Manke (0,65)	<u>Di</u>	862	Fr	862
237	RnAG Ugur (0,85)	<u>Di</u>	C 106	Fr ungerade Woche	D 107
251a	RnAG Bugge (0,25)	Mo ungerade Woche	768	Do jeden 1. des Monats	769
256	RnAG Olsen (0,75)	Mo gerade Woche	862	<u>Mi</u>	862
264	RnAG Dr. Paulus (1)	<u>Di</u>	571	Do	768
277	RiAG Bienroth (1)	<u>Mi</u>	768	Fr	135
280	RnAG Ebner (0,6)	Mo	672	<u>Mi</u>	C 102
282	Ri Stübing (0,85)	<u>Di</u>	769	Fr	769
286	RiAG Berkholz (1)	<u>Mi</u>	672	Fr	672

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 22 (Hauptgebäude)

Teamleitung	RiAG Hübner-Rymarzewicz (Abt. 240)
Stellvertretende Teamleitung:	RiAG Dr. Linke (Abt. 284a)
Teammanagement:	JB Wolff
Stellvertretendes Teammanagement:	JOS'in Molzen

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
240	RiAG Hübner-Rymarzewicz (0,6)	<u>Di</u>	C 102	Do	C 102
257 BtM	RnLG Loewenthal (ab 1.4.26) (0,8)	<u>Mo</u>	571	Mi	D 107
263a	RnAG Dr. Schlosser (0,5)	Di	D 107		
263b	RnAG Jönsson (1)	Di	672	<u>Do</u>	572
265	RiAG Pollmann (1)	<u>Di</u>	572	Fr	572
265a	RiAG Hickmann (1)	<u>Mi</u>	572	Fr	768
266 BtM	RnAG Hankel (1)	<u>Mo</u>	B 235	<u>Mi</u>	455
267 BtM	RiAG Riedel (1)	<u>Mo</u>	138	<u>Mi</u>	138
268 BtM	RiAG Kötting (1)	<u>Di</u>	138	<u>Fr</u>	138
272	Rn Richter (1)	Mo	572	<u>Do</u>	672
274	RiAG Yilmaz (1)	<u>Mi</u>	571	Fr	C 102
278	RiAG Schenke (1)	<u>Di</u>	768	Do	571
283 BtM	RiAG Saleh (1)	<u>Mo</u>	C 106	<u>Do</u>	455
284a BtM	RiAG Dr. Linke (1)	<u>Mo</u>	C 102	<u>Do</u>	C 106
284b BtM	RiAG Gronde (1)	<u>Mi</u>	C 106	<u>Fr</u>	C 106

unterstrichen = Schöffentage

5.3. Verkehrs- und Wirtschaftsabteilungen (DG - Kirchstraße) Fachbereich III

Fachbereichsleitung:	RiAG Plümacher
stellvertretende Fachbereichsleitung	RnAG Wilms
Fachbereichsmanagement	JAR'in Kehr
stellvertretendes Fachbereichsmanagement	JB Schreiber und JOSin Heiland

Serviceteam 31 (Verkehr, Kirchstraße)

Teamleitung	RnAG Sertic (Abt. 290)
Stellvertretende Teamleitung:	RiAG Harttrumpf (Abt. 297)
Teammanagement:	JHS'in Egerland
Stellvertretendes Teammanagement:	JOS'in Sucker/ JB Lux

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
285b	RnAG Geismann-Stresow (1)	Mo	K 2002	Mi	K 5109
289	RiAG Muhmood (1)	Di	K 2105	Fr	K 2105
290	RnAG Sertic (0,45) ab 01.02.26: 0,5	Di ungerade Woche	K 5109	Do	K 2007
293	RiAG Rodewald (1 inkl. Schifffahrtsgericht)	Mo	K 2105	<u>Do</u>	K 2108
294	RiAG Parpart (1 inkl. Schifffahrtsgericht)	<u>Di</u>	K 2108	Do	K 2105
295	RiAG Seeling (1 inkl. Schifffahrtsgericht)	<u>Mi</u>	K 2108	Fr	K 2108
297	RiAG Harttrumpf (1)	Di	K 2002	Fr	K 2002
312	RiAG Pichlmeier-Lorenz (1)	Mo	K 4007	Do	K 2092
317	RnAG Boll-Sternberg (1)	Di	K 2007	Fr	K 2007
318	RnAG S. Scholz (1)	Di	K 2092	Fr	K 4092
319	RnAG Brettschneider (0,75)	Mo gerade Woche	K 2007	Mi	K 2002
322	RiAG Miske (1 inkl. Schifffahrtsgericht)	<u>Mo</u>	K 2108	Do	K 2115
324	RnAG Wortmann (0,85)	Mo	K 2092	Mi	K 2007
344	RnAG Krabbel (0,5)	Mi	K 2105		

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 32 (Verkehr, Kirchstraße)
--

Teamleitung	RiAG Hahn (Abt. 305)
Stellvertretende Teamleitung:	RnAG Rüggesiek (Abt. 361)
Teammanagement:	JB Müller
Stellvertretendes Teammanagement:	JB Moedebeck

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
288	RnAG Tahmasebi (1)	Di	K 3002	Fr	K 3002
300	RnAG Behrend (1)	Mo	K 3105	Mi	K 3105
302	RiAG Weyreuther (1)	Mo	K 3093	Do	K 3007
303	Ri Behrends (1 + Schifffahrtsgericht)	Di	K 3093	Do	K 3093
304	Rn K. Sander (1)	Mo	K 3007	Mi	K 3007
305	RiAG Hahn (0,67)	Mi	K 3093	Fr	K 3093
306	RiAG Denkler (1)	Di	K 3007	Fr	K 3007
315	Ri Timmermann (1)	Mo	K 3101	Do	K 4107
341	RnAG von Hagen (1)	Di	K 3101	Mi	K 3002
343	RnAG Volkmer (0,87 + Schifffahrtsgericht)	Mi	K 3101	Fr	K 3105
345	RnAG Dr. Grunst (0,8)	Di	K 5109 gerade Wochen	Do	K 3101
361	RnAG Rüggesiek (0,75)	Mo	K 3002 ungerade Woche	Do	K 3002

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 33 (Verkehr, Kirchstraße)
--

Teamleitung	RnAG Schröder (Abt. 340)
Stellvertretende Teamleitung:	N.N.
Teammanagement:	JS Lis
Stellvertretendes Teammanagement:	JB Gündogdu

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
298	RnAG Konn (1)	Di	K 4100	Fr	K 4100
301	RnAG C. Schulz (1)	Mi	K 4002	Fr	K 4002
308	RiAG Behrendt (0,35)	Mo	K 4002	Do	K 4002
310	RiAG Plümacher (0,4)	Mi	K 4104		
311	RnAG Holzheid (1)	Di	K 4092	Do	K 4092
321	RiAG Triebeneck (1)	Mo	K 4100	Mi	K 4007
323	RnkrA Dr. Keller (1)	Di	K 4007	Do	K 4007
339	Rn Leddin (1)	Mo	K 4104	Do	K 4104
340	RnAG Schröder (0,3)	Mi	K 4092		
346	RnAG Bosse (1)	Di	K 4104	Do	K 4100
347	RiAG Jakowczyk (1)	Di	K 4002	Fr	K 4104
362	RnAG Ruscheinski (0,75)	Mo	K 4092	Mi	K 4100

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 34 (Wirtschaft, Kirchstraße)

Teamleitung	RiAG Dr. Meckies (Abt. 331)
Stellvertretende Teamleitung:	RiAG van Bakel (Abt. 336)
Teammanagement:	JB Schreiber
Stellvertretendes Teammanagement:	JB Jahn

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
232b	RnAG S. Meyer (1)	<u>Di</u> Schöffensachen 4. Woche des Monats	K 2115	Do gerade Wochen Do ungerade Wochen	K 5109 K 2002
325	RnAG Rowek (0,9)	<u>Di</u> Schöffensachen ungerade Wochen	K 3115	Do gerade Wochen Do ungerade Wochen	K 2002 K 5109
326	Ri Sahin (1)	Di	K 3105	Fr	K 3108
327	Ri Kreische (1)	Mo	K 4107	Do	K 3115
328	RnAG Dr. Budde (1)	<u>Mi</u> Schöffensachen 1. u. 3.Mittwoch des Monats	K 2115	Fr	K 2092
329	RnAG Visy (0,7)	Mo	K 3108	Mi	K 3108
330	RiAG Konecny (1)	<u>Di</u> Schöffensachen 1. und 3. Di. des Monats	K 3108	Do	K 3105
331	RiAG Dr. Meckies (0,67)	<u>Mo</u> Schöffensachen 1. Woche des Monats	K 2115	Mi	K 2092
332a	RnAG Dr. Osterloh (0,75)	<u>Mi</u> Schöffensachen 2. und 4. Mi. des Monats	K 3115	Fr	K 3115
334	RnAG U. Wolf (0,8)	Mo	K 3115	Do	K 3108
335	RiAG Niedermaier (1)	<u>Di</u> 1. und 3. Di. des Monats	K 4107	Fr	K 2115
336	RiAG van Bakel (1)	<u>Mi</u>	K 4107	Fr	K 4107

unterstrichen = Schöffentage

5.4. Jugendabteilungen (DG - Haupthaus) - Fachbereich IV

Fachbereichsleitung:	RnAG Jessen
stellvertretende Fachbereichsleitung	RiAG Plüür
Fachbereichsmanagement	JAI Winkler
stellvertretendes Fachbereichsmanagement	JB Sikora

Serviceteam 41 (Hauptgebäude)

Teamleitung	RnAG Dr. Kirschke (Abt. 395)
Stellvertretende Teamleitung:	RnAG A. Bartl (Abt. 403)
Teammanagement:	JB Semlin
Stellvertretendes Teammanagement:	JHS'in Diegel

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
393	RiAG Plüür (0,5)	<u>Mo</u>	B 228	Fr	B 228
394	RnAG Eisenhardt (0,5 + Abt. 451)	<u>Di</u>	B 228	Do	B 228
395	RnAG Dr. Kirschke (0,5)	<u>Mi</u>	B 228	Fr	B 235
398	RnAG Bartl, F. (0,7 + Abt. 459)	Mo	B 229	<u>Mi</u>	B 229
403	Rn Dr. Weber (0,9)	<u>Mo</u>	B 237	Do	B 235
404	RnAG Dr. Coenen (1)	<u>Di</u>	B 137	Do	B 145
414	RnAG van Beek (0,65 + Abt. 456)	<u>Di</u>	D 703	Do	D 703
417	RiAG Kuperion (0,5)				
418	(Vollstreckung)				
421	RiAG Albrot (1)	Di	D 112	<u>Do</u>	D 705
422	Ri Weidelhofer (1)	<u>Di</u>	B 235	Fr	B 237
424	RnAG Jessen (0,5)	<u>Di</u>	C 109		
426	RnAG Dochow (1)	Mo	C 109	<u>Mi</u>	C 109
433	Rn Törner (0,5 + Abt. 457)	<u>Mo</u>	D 703	Mi	B 237
435	RnAG Augustin (0,6)	Mo gerade Wochen	D 707	<u>Do</u>	D 707

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
451	RnAG Eisenhardt (0,45 + Abt. 394)	Di	B 228	<u>Do</u>	B 228
456	RnAG van Beek (0,35 + Abt. 414)	Di	D 703	Do	D 703
457	Rn Törner (0,5 + Abt. 433)	Mo	D 703	<u>Mi</u>	B 237
459	RnAG Bartl, F. (0,25 + Abt. 398)	Mo	B 229	Mi	B 229

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 42 (Hauptgebäude)

Teamleitung	RiAG Dr. Lach (Abt. 423)
Stellvertretende Teamleitung:	RnAG Rieger (Abt. 405)
Teammanagement:	JS'in Gramoll
Stellvertretendes Teammanagement:	JHS Lorenz

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
392	RnAG Anders (0,75)	Mo gerade Wochen	B 145	<u>Do</u>	B 229
397	RnAG Birkmann (0,6)			<u>Do</u>	B 137
402	RnAG Sassenroth (0,8 + Abt. 453)	Di	B 143	<u>Do</u>	B 143
405	RnAG Rieger (0,6)	<u>Di</u>	B 229	Fr	B 145
408	RnAG Nitusova (0,5 + Abt. 458)	<u>Di</u>	B 237	Do	B 237
409	RiAG Kaltenbach (1)	<u>Mi</u>	D 703	Fr	D 703
419	RnAG Goldmann (1)	<u>Di</u>	D 705	Do	C 109
423	RiAG Dr. Lach (0,2)	<u>Di</u>	B 145	Fr	B 229
427	RiAG Arnoldi (0,75)	Mo ungerade Wochen	D 705	<u>Mi</u>	D 705
429	RnAG Ploner (0,8 + Abt. 434)	Mo	B 137	<u>Mi</u>	B 137
431	RiAG Ernst (0,5)	<u>Mi</u>	B 235		
432	RnAG Schön (0,9)	Mo	B 143	<u>Mi</u>	B 143
434	RnAG Ploner (0,2 + Abt. 429)	Mo	B 137	Mi	B 137
453	RnAG Sassenroth (0,2 + Abt. 402)	Di	B 143	Do	B 143
458	RnAG Nitusova (0,5 + Abt. 408)	Di	B 237	<u>Do</u>	B 237

unterstrichen = Schöffentage

5.5. Ermittlungsrichter, Bereitschaftsgericht (Haupthaus und Tempelhoferdamm) – Fachbereich V

Fachbereichsleitung:	RnAG Meyer
stellvertretende Fachbereichsleitung	RnAG Dr. Schlosser
Fachbereichsmanagement	JB Weihe
stellvertretendes Fachbereichsmanagement	komm. JB Borowski

Serviceteam 51 (Hauptgebäude - Ermittlungsrichter)

Teamleitung	RnAG Yacob (Abt.349)
Stellvertretende Teamleitung:	RiAG Dr. Fricke (Abt. 348)
Teammanagement:	JB Malungo
Stellvertretendes Teammanagement:	JB Borowski

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)
348 ErmRi	RiAG Dr. Fricke (1)
349 ErmRi	RnAG Yacob (0,75)
350 ErmRi	RnAG Kunert (1)
351 ErmRi	RiAG Bäuml (1)
352 ErmRi	RiAG Zwölfer-Martin (1)
353 ErmRi	RnAG Odenthal (1)
354	Richter der erwSchG (Verfahren gemäß § 81g Abs. 4 StPO)
356 ErmRi	RnAG Rieger (0,25)
357 ErmRi	RnAG Knecht (0,25)

unterstrichen = Schöffentage

Serviceteam 52 ((Tempelhofer Damm)
Bereitschaftsrichter, Beschleunigte Verfahren))

Teamleitung	RiAG Dr. Kanieß (Abt. 383)
Stellvertretende Teamleitung:	RiAG Herbst (Abt. 385)
Teammanagement:	JB März
Stellvertretendes Teammanagement:	JB Stephan

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
210	RnAG Appelt (1)	Di	T 0202	Do	T 0202
211	RnAG Wermter (1)	Mo	T 0202	Mi	T 0202
381	RiAG Bauer (1)				
382	RiAG Dr. Schmeding (1)				
383	RiAG Dr. Kanieß (0,75)				
384	RiAG Bahners (1)				
385	RiAG Herbst (1)				
386	RnAG Meyer (0,3)				
387	RnAG Knecht (0,7)				

unterstrichen = Schöffentage

5.6. Zentrale Dienste (Haupthaus)

Abt.	Dezernet/in (spruchrichterliches Pensum)	Tag	Saal	Tag	Saal
221	RnAG Jani (0,1)			Fr ungerade Woche	B 143
222	RiAG Bödeker (0,5)	Mi	769	Mo jeder 3. im Monat	769
228	RiAG Jacobs (0,1)	Fr gerade Wochen	B 143		
246b	RiAG Lützenberg (0,2)	<u>Mo</u>	371		
355	gerade Monate: Abt. 237 ungerade Monate: Abt. 282 (0,3)				
601	Präs Prof. Dr. Dr. Scholz (0,1)	Do gerade Wochen	D 107		

unterstrichen = Schöffentage

Die unterstrichenen Sitzungstage der Abteilungen für Rauschgiftsachen, für Verkehrssachen und für Jugendstrafsachen sowie der erweiterten Schöffengerichte sind in jeder Woche für Schöffengerichtssitzungen vorgesehen.

Die unterstrichenen Sitzungstage der Abteilungen für allgemeine Strafsachen sind in jeder zweiten Woche für Schöffengerichtssitzungen vorgesehen, wobei die Abteilungen mit gerader Nummer Schöffensitzungen in den geraden Wochen und die Abteilungen mit ungerader Nummer entsprechend Sitzungen in den ungeraden Wochen haben, wenn nicht eine ausdrücklich andere Zuweisung der Wochen erfolgt ist.

An allen für Schöffensitzungen vorgesehenen Tagen können auch Einzelrichtersachen verhandelt werden.

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2026

Reihenfolge der Vertretungsrichter:

Lfd. Nr.	Name	zu	Bemerkung
01.	RnAG Wedemann	0,5	
02.	RnAG Biewer	1,0	
03.	RnAG Wermter	1,0	
04.	RnAG Scharm	1,0	
05.	RiAG Buchner	0,7	
06.	RnAG Ugur	0,15	
07.	Rn Brintrup*	0,6	Abt. 212 / 2. Rn (zu 0,4)
08.	RnkrA Dr. Zimmermann	1,0	
09.	Rn Reuschke	1,0	
10.	Rn Akgüc	1,0	
11.	Rn Hoang	0,1	
12.	Ri Vogt	0,4	
13.	Ri Gies	0,5	
14.	Rn O'Rourke	0,1	
15.	Ri Wagner	1,0	
16.	Ri Timmermann	1,0	
17.	Rn Dr. Rulfs*	0,3	Abt. 215 / 2. Rn (zu 0,4)
18.	RnLG Loewenthal	0,8	
19.	RnAG Casser	0,7	
20.	RiAG Kaphahn	1,0	
21.	Rn K. Sander	1,0	
22.	RnAG Keidel	1,0	
23.	RnAG Kiworr	1,0	
24.	Ri Stedtnitz	0,6	
25.	Ri Lindner	1,0	
26.	RnAG Grund	1,0	
27.	RnkrA Dr. Keller	1,0	
28.	Rn Dr. Hartig*	0,6	Abt. 213 / 2. Rn (zu 0,4)
29	Rn Dochnow	1,0	
30	Ri Stübing	1,0	

Lfd. Nr.	Name	zu	Bermerkung
31	Rn Dr. Weber	1,0	
32	RnAG Matsouka	0,3	
33	Rn Dr. Stephan*	0,4	Abt. 214 / 2. Rn (zu 0,4)
34	Rn Linnert*	0,1	Abt. 216 / 2. Rn (zu 0,4)
35	RiAG Arnoldi	0,7	
36	Rn Dr. Seifert	1,0	
37	RiAG Kleingünther	1,0	
38	Rn Törner	1,0	
39	RiAG Dr. Öz	1,0	
40	RnAG Wolf-Doettinchen	1,0	
41	RiLG Ehestädt	1,0	
42	(RiAG Muhmood)	(1,0)	zum 1.9.2026
43	RnAG A. Bartl	1,0	

* soweit nicht durch Einsatz als zweiter Richter am Amtsgericht verhindert

Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan 2026

Tages- und Bereitschaftsdienstplan:

Im Januar 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages-bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.01.	FT	228	327	
02.01.	Fr	301		383
03.01.	Sa	330	295	
04.01.	So	232b	234	
05.01.	Mo	305		384
06.01.	Di	321		382
07.01.	Mi	322		385
08.01.	Do	321		383
09.01.	Fr	321		381
10.01.	Sa	251b	235	
11.01.	So	215	265a	
12.01.	Mo	242		384
13.01.	Di	321		382
14.01.	Mi	248		385
15.01.	Do	310		383
16.01.	Fr	301		381
17.01.	Sa	431	212	
18.01.	So	216	343	
19.01.	Mo	244		384
20.01.	Di	311		382
21.01.	Mi	240		385
22.01.	Do	285b		383
23.01.	Fr	310		381
24.01.	Sa	249	262	
25.01.	So	247	234	
26.01.	Mo	335		384
27.01.	Di	243		382
28.01.	Mi	414		385
29.01.	Do	423		383
30.01.	Fr	311		381
31.01.	Sa	246a	276	

Im Februar 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages-bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.02.	So	227	288	
02.02.	Mo	394		381
03.02.	Di	258		384
04.02.	Mi	255		382
05.02.	Do	409		385
06.02.	Fr	301		383
07.02.	Sa	263b	339	
08.02.	So	285a	235	
09.02.	Mo	336		381
10.02.	Di	283		384
11.02.	Mi	253		382
12.02.	Do	298		385
13.02.	Fr	311		383
14.02.	Sa	385	265a	
15.02.	So	247	343	
16.02.	Mo	244		381
17.02.	Di	258		384
18.02.	Mi	290		382
19.02.	Do	324		385
20.02.	Fr	301		383
21.02.	Sa	325	295	
22.02.	So	249	234	
23.02.	Mo	395		381
24.02.	Di	222		384
25.02.	Mi	253		382
26.02.	Do	285b		385
27.02.	Fr	432		383
28.02.	Sa	431	262	

Im März 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages- bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.03.	So	325	234	
02.03.	Mo	260		383
03.03.	Di	258		381
04.03.	Mi	322		384
05.03.	Do	398		382
06.03.	Fr	267		385
07.03.	Sa	266	295	
08.03.	So	265	212	
09.03.	Mo	297		381
10.03.	Di	319		383
11.03.	Mi	435		384
12.03.	Do	237		382
13.03.	Fr	311		385
14.03.	Sa	431	251b	
15.03.	So	405	265a	
16.03.	Mo	394		383
17.03.	Di	258		381
18.03.	Mi	283		384
19.03.	Do	305		382
20.03.	Fr	432		385
21.03.	Sa	330	276	
22.03.	So	330	249	
23.03.	Mo	330		383
24.03.	Di	243		381
25.03.	Mi	253		384
26.03.	Do	246a		382
27.03.	Fr	329		385
28.03.	Sa	232b	325	
29.03.	So	216	325	
30.03.	Mo	395		385
31.03.	Di	277		383

Im April 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages- bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.04.	Mi	341		381
02.04.	Do	341		384
03.04.	FT	326	261a	
04.04.	Sa	229	391	
05.04.	FT	421	265	
06.04.	FT	304	339	
07.04.	Di	341		383
08.04.	Mi	341		381
09.04.	Do	409		384
10.04.	Fr	280		382
11.04.	Sa	215	231	
12.04.	So	422	284b	
13.04.	Mo	242		383
14.04.	Di	283		385
15.04.	Mi	240		381
16.04.	Do	344		384
17.04.	Fr	344		382
18.04.	Sa	285a	265a	
19.04.	So	232b	241	
20.04.	Mo	336		385
21.04.	Di	290		383
22.04.	Mi	240		381
23.04.	Do	362		384
24.04.	Fr	432		382
25.04.	Sa	264	276	
26.04.	So	252	288	
27.04.	Mo	260		382
28.04.	Di	275		385
29.04.	Mi	253		383
30.04.	Do	298		381

Im Mai 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages- bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.05.	FT	385	270	
02.05.	Sa	385	254	
03.05.	So	385	238	
04.05.	Mo	214		382
05.05.	Di	284a		385
06.05.	Mi	248		383
07.05.	Do	267		381
08.05.	Fr	329		384
09.05.	Sa	256	340	
10.05.	So	274	271	
11.05.	Mo	345		382
12.05.	Di	293		385
13.05.	Mi	392		383
14.05.	FT	213	272	
15.05.	Fr	243		384
16.05.	Sa	257	295	
17.05.	So	405	429	
18.05.	Mo	297		382
19.05.	Di	283		385
20.05.	Mi	423		383
21.05.	Do	409		381
22.05.	Fr	329		384
23.05.	Sa	263a	391	
24.05.	So	279	254	
25.05.	FT	323	362	
26.05.	Di	312		382
27.05.	Mi	402		385
28.05.	Do	398		383
29.05.	Fr	397		381
30.05.	Sa	264	262	
31.05.	So	422	288	

Im Juni 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages- bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.06.	Mo	244		384
02.06.	Di	324		382
03.06.	Mi	335		385
04.06.	Do	409		383
05.06.	Fr	395		381
06.06.	Sa	327	250	
07.06.	So	424	212	
08.06.	Mo	318		384
09.06.	Di	284a		382
10.06.	Mi	392		385
11.06.	Do	427		383
12.06.	Fr	322		381
13.06.	Sa	315	426	
14.06.	So	328	241	
15.06.	Mo	336		384
16.06.	Di	319		382
17.06.	Mi	255		385
18.06.	Do	340		383
19.06.	Fr	419		381
20.06.	Sa	304	264	
21.06.	So	213	241	
22.06.	Mo	260		385
23.06.	Di	361		381
24.06.	Mi	435		384
25.06.	Do	285b		383
26.06.	Fr	245		382
27.06.	Sa	215	312	
28.06.	So	429	285a	
29.06.	Mo	408		385
30.06.	Di	275		381

Im Juli 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages- bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.07.	Mi	393		384
02.07.	Do	246a		383
03.07.	Fr	267		382
04.07.	Sa	315	266	
05.07.	So	303	334	
06.07.	Mo	286		385
07.07.	Di	222		381
08.07.	Mi	268		384
09.07.	Do	346		383
10.07.	Fr	414		382
11.07.	Sa	272	261b	
12.07.	So	246b	261b	
13.07.	Mo	274		385
14.07.	Di	251b		381
15.07.	Mi	248		384
16.07.	Do	433		383
17.07.	Fr	339		382
18.07.	Sa	431	261b	
19.07.	So	282	212	
20.07.	Mo	328		382
21.07.	Di	334		385
22.07.	Mi	402		381
23.07.	Do	233		384
24.07.	Fr	280		383
25.07.	Sa	323	422	
26.07.	So	263b	259	
27.07.	Mo	274		382
28.07.	Di	293		385
29.07.	Mi	335		381
30.07.	Do	398		384
31.07.	Fr	317		383

Im August 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages-bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.08.	Sa	263b	228	
02.08.	So	216	332a	
03.08.	Mo	421		382
04.08.	Di	361		385
05.08.	Mi	268		381
06.08.	Do	433		384
07.08.	Fr	317		383
08.08.	Sa	229	391	
09.08.	So	263b	317	
10.08.	Mo	328		382
11.08.	Di	345		385
12.08.	Mi	251a		381
13.08.	Do	318		384
14.08.	Fr	404		383
15.08.	Sa	263a	254	
16.08.	So	279	277	
17.08.	Mo	326		383
18.08.	Di	304		382
19.08.	Mi	251a		385
20.08.	Do	346		381
21.08.	Fr	317		384
22.08.	Sa	315	254	
23.08.	So	216	334	
24.08.	Mo	237		383
25.08.	Di	243		382
26.08.	Mi	268		385
27.08.	Do	419		381
28.08.	Fr	393		384
29.08.	Sa	229	262	
30.08.	So	303	285a	
31.08.	Mo	297		383

Im September 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages-bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.09.	Di	290		382
02.09.	Mi	265		385
03.09.	Do	346		384
04.09.	Fr	397		381
05.09.	Sa	272	250	
06.09.	So	323	270	
07.09.	Mo	318		383
08.09.	Di	362		382
09.09.	Mi	255		385
10.09.	Do	277		381
11.09.	Fr	285b		384
12.09.	Sa	232b	271	
13.09.	So	215	284b	
14.09.	Mo	336		384
15.09.	Di	275		383
16.09.	Mi	402		382
17.09.	Do	427		385
18.09.	Fr	322		381
19.09.	Sa	233	266	
20.09.	So	328	271	
21.09.	Mo	244		384
22.09.	Di	319		383
23.09.	Mi	435		382
24.09.	Do	346		385
25.09.	Fr	267		381
26.09.	Sa	327	266	
27.09.	So	252	250	
28.09.	Mo	408		384
29.09.	Di	242		383
30.09.	Mi	298		382

Im Oktober 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages-bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.10.	Do	286		385
02.10.	Fr	404		381
03.10.	FT	279	231	
04.10.	So	405	288	
05.10.	Mo	335		384
06.10.	Di	293		383
07.10.	Mi	419		382
08.10.	Do	331		385
09.10.	Fr	302		381
10.10.	Sa	213	426	
11.10.	So	421	343	
12.10.	Mo	326		381
13.10.	Di	305		384
14.10.	Mi	275		383
15.10.	Do	398		382
16.10.	Fr	237		385
17.10.	Sa	272	251b	
18.10.	So	282	271	
19.10.	Mo	394		381
20.10.	Di	277		384
21.10.	Mi	268		383
22.10.	Do	332a		382
23.10.	Fr	252		385
24.10.	Sa	422	259	
25.10.	So	429	231	
26.10.	Mo	318		381
27.10.	Di	284a		384
28.10.	Mi	392		383
29.10.	Do	306		382
30.10.	Fr	280		385
31.10.	Sa	282	261b	

Im November 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages-bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.11.	So	405	284b	
02.11.	Mo	297		381
03.11.	Di	345		384
04.11.	Mi	255		383
05.11.	Do	306		382
06.11.	Fr	404		385
07.11.	Sa	326	276	
08.11.	So	270	278	
09.11.	Mo	408		385
10.11.	Di	361		381
11.11.	Mi	245		384
12.11.	Do	324		383
13.11.	Fr	334		382
14.11.	Sa	303	339	
15.11.	So	214	312	
16.11.	Mo	306		385
17.11.	Di	242		381
18.11.	Mi	298		384
19.11.	Do	331		383
20.11.	Fr	432		382
21.11.	Sa	233	249	
22.11.	So	429	343	
23.11.	Mo	214		385
24.11.	Di	427		381
25.11.	Mi	293		384
26.11.	Do	306		383
27.11.	Fr	391		382
28.11.	Sa	327	426	
29.11.	So	282	278	
30.11.	Mo	306		385

Im Dezember 2026 sind gemäß Geschäftsplan von 2026 die Richter vom Tages-bzw. Bereitschaftsdienst die Richter der folgenden Abteilung:

Datum	WoTa	Ri I Abt.	Ri II Abt.	Ri III Abt.
01.12.	Di	284a		381
02.12.	Mi	402		384
03.12.	Do	274		383
04.12.	Fr	252		382
05.12.	Sa	214	250	
06.12.	So	279	278	
07.12.	Mo	394		382
08.12.	Di	284a		385
09.12.	Mi	419		381
10.12.	Do	331		384
11.12.	Fr	404		383
12.12.	Sa	421	426	
13.12.	So	264	284b	
14.12.	Mo	286		382
15.12.	Di	312		385
16.12.	Mi	414		381
17.12.	Do	332a		384
18.12.	Fr	408		383
19.12.	Sa	238	231	
20.12.	So	213	278	
21.12.	Mo	424		382
22.12.	Di	286		385
23.12.	Mi	414		381
24.12.	FT	323	433	
25.12.	FT	246b	315	
26.12.	FT	256	265	
27.12.	So	303	259	
28.12.	Mo	302		382
29.12.	Di	302		385
30.12.	Mi	302		381
31.12.	FT	304	257	

Bereitschaftsdienst vom 30.04.2026 – 02.05.2026 am Bereitschaftsgericht

A) Verfahren nach dem ASOG Berlin, Bundespolizei- und Bundeskriminalamtgesetz sind folgende Richterinnen und Richter in telefonsicher Rufbereitschaft

1. am 30.04.2026 ab 21.00 Uhr bis zum 01.05.2026, 09:00 Uhr

im **Gewahrsam Kruppstraße 15 in 10557 Berlin**

- a) Richter/in der Abt. 270

Vertreter für den Fall der Verhinderung z.B. infolge von Überlastung

- b) Richter/in der Abt. 285a

2. am 01.05.2026 ab 09.00 Uhr bis zum 02.05.2026, 09:00 Uhr

im **Gewahrsam Kruppstraße 15 in 10557 Berlin**

- a) Richter/in der Abt. 233

Vertreter für den Fall der Verhinderung z.B. infolge von Überlastung

- b) Richter/in der Abt. 433

B) Verfahren infolge vermehrter unaufschiebbarer richterlicher Handlungen in Strafsachen

1. am 01.05.2026 ab 11:00 Uhr vor Ort in Präsenzdienst vor Ort im Bereitschaftsgericht
Tempelhofer Damm

entsprechend der Zuständigkeit für Richter/innen vom Tagesdienst I an Notdiensttagen

- a) Richter/in der Abt. 385

2. am 02.05.2026 von 09.00 Uhr bis 15:00 Uhr in Präsenzdienst vor Ort im
Bereitschaftsgericht Tempelhofer Damm

- b) Richter/in der Abt. 385

Für den Eintritt der Verhinderung oder Überlastung sowie die Festlegung der Zuständigkeit gilt im Übrigen die im Geschäftsplan im Allgemeinen Teil unter 2.2.10. getroffene Regelung entsprechend.